Philosophie des Migrationsrechts

Herausgegeben von
FREDERIK VON HARBOU
und JEKATERINA MARKOW

Mohr Siebeck

Philosophie
des Migrationsrechts

Philosophie des Migrationsrechts

Herausgegeben von

Frederik von Harbou und Jekaterina Markow

Mohr Siebeck

Frederik von Harbou ist Rechtsanwalt für Migrationsrecht in Berlin, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Justus-Liebig-Universität Gießen und wissenschaftlicher Koordinator des Forschungsprojekts „REMAP – Menschenrechtliche Herausforderungen für die Europäische Migrationspolitik“, ebenda.

Jekaterina Markow ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im EU-Projekt ‚LIAISON: Better Rural Innovation: Linking Actors, Instruments and Policies through Networks‘ an der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde. Zuvor war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin in der DFG-Kollegforschergruppe ‚Justitia Amplificata: Erweiterte Gerechtigkeit – konkret und global‘ am Institut für Philosophie der Freien Universität Berlin.

ISBN 978-3-16-158229-5 / eISBN 978-3-16-159244-7
DOI 10.1628/978-3-16-159244-7

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über *http://dnb.dnb.de* abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Minion gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Dieser Sammelband wendet sich an all jene, die sich – z. B. aus der Perspektive der Rechtsphilosophie, der Migrationsethik, der Migrationssoziologie oder der Politischen Theorie – für die grundlegenden Strukturen und Implikationen des geltenden Migrationsrechts interessieren und sich fragen, ob und wie diese vor dem Hintergrund bestimmter theoretischer und empirischer Annahmen gerechtfertigt und kritisiert werden können.

Die Idee für dieses Projekt geht auf die von uns am 30.9. und 1.10.2016 an der Humboldt-Universität zu Berlin veranstaltete interdisziplinäre Konferenz „Prämissen des Migrationsrechts: Juristische und philosophische Perspektiven" zurück. Wir danken an dieser Stelle noch einmal der DFG-Kollegforschergruppe *Justitia Amplificata*, dem *Law and Society Institute* an der Humboldt-Universität sowie der Berliner *Refugee Law Clinic* für die finanzielle und institutionelle Unterstützung der Konferenz und den Konferenzteilnehmerinnen für ihre – auch diesen Band – inspirierenden Beiträge und Diskussionen.

Unser Dank gilt darüber hinaus dem Verlag Mohr Siebeck für die Möglichkeit, dieses Buch zu veröffentlichen. Herr Dr. Rolf Geigers stets geduldige, ermutigende und hilfsbereite Betreuung machte die Zusammenarbeit besonders angenehm. Wertvolle Unterstützung beim Redigieren der Beiträge erhielten wir durch unsere studentischen Mitarbeiterinnen Hannah Bördgen, Lina Herrmann, Gizem Kaya, Janaína Santos Lühring und Jana Tabea Stern.

Schließlich möchten wir uns ausdrücklich bei der *Ernst-Reuter-Gesellschaft* (der Fördergesellschaft der Freien Universität Berlin) und der DFG-Kollegforschergruppe *Justitia Amplificata* unter der Leitung von Prof. Dr. Stefan Gosepath bedanken, die jeweils zur Hälfte die Druckkosten übernahmen. Ohne diese großzügige finanzielle Unterstützung wäre die Veröffentlichung dieses Bandes, der uns auch ein Herzensanliegen ist, nicht möglich gewesen.

Frederik von Harbou und Jekaterina Markow,
Berlin im Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1

I. Logiken des Migrationsrechts

Jürgen Bast
Zur Territorialität des Migrationsrechts 17

Daniel Thym
Die Paradigmen der Sesshaftigkeit und der Universalität im deutschen Migrationsrecht: Analyse und Kritik 39

Karl-Heinz Ladeur
Transnationales Recht auf Rechtfertigung und Begründungs*un*bedürftigkeit der Lebenswelten: Zwei kollidierende Logiken des Migrationsrechts in der Weltgesellschaft 63

Frank Dietrich
Kollektive Selbstbestimmung und individuelle Freizügigkeit 89

Stefan Schlegel
Elemente einer institutionenökonomischen Analyse des Migrationsrechts . . 113

II. Migrationsrecht und Menschenrechte

Thomas Groß
Grund- und menschenrechtliche Grenzen der Migrationssteuerung 133

Matthias Mahlmann
Migration und Menschenwürde 157

Rainer Keil
Kritik des Migrationsrechts aus Kant'scher Perspektive 177

Paul Tiedemann
Wozu Flüchtlingsrecht? Von der Solidarität mit Gleichgesinnten zum abstrakten Menschenrechtsschutz 199

Bernd Ladwig
Moral auf der Flucht? Zu Begriff und Begründung des Menschenrechts auf Asyl 219

Véronique Zanetti
Das *ius post bellum* und die Verantwortung gegenüber Kriegsflüchtlingen . . 243

Seyla Benhabib
Vom „Recht auf Rechte" zur „Kritik der humanitären Vernunft" 261

María do Mar Castro Varela/Malika Mansouri
Das Erbe kritisch betrachten: Verflechtungen von Kolonialismus, Rassismus und Migrationsrechtsetzung 291

Johanna Elle/Sabine Hess
Asyl und Geschlecht: Dynamiken und Fallstricke des Vulnerabilitätsparadigmas 317

III. Rechtsnormen der Migrationsgesellschaft

Johannes Eichenhofer
Migrationsrecht und Integration – eine Problemskizze 345

Paul Mecheril
Politik der Integration. Eine unreinheitstheoretische Kritik. 369

Will Kymlicka
Multikulturalismus ohne Staatsbürgerschaft? 385

Tobias Trappe
Verletzlichkeit und Verantwortung. Grundzüge einer Ethik der Migrationsverwaltung 409

Verzeichnisse

Personen- und Stichwortverzeichnis 437
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 443

Einleitung

Wir alle können in unserem Leben in die Lage geraten, unsere Heimat verlassen zu wollen oder zu müssen und auf fremdem Territorium in einer fremden Gemeinschaft dauerhaft oder vorübergehend Zugehörigkeit oder wenigstens Sicherheit zu suchen.[1] Migration, hier verstanden als „Wanderung" über Gemeinschaftsgrenzen hinweg[2], ist eine historische Konstante menschlicher Existenz – ebenso wie Konflikte zwischen dem dabei beanspruchten Zugangsrecht auf der einen und einer reklamierten Ausschlussbefugnis auf der anderen Seite. Jedoch dringen diese Konflikte heute, in Zeiten von Massenflucht, informationeller Globalisierung, der zunehmenden Mobilität von Kapital und „superdiverser"[3] Gesellschaften, immer mehr in das individuelle und kollektive Bewusstsein und werden (wieder) zu beherrschenden Themen öffentlicher Diskurse.

Dabei scheinen Fragen der Ethik, der Politik und des Rechts hier wie kaum andernorts eng miteinander verwoben zu sein. Rechtsnormen bilden als „geronnene Politik"[4] die vorläufigen Ergebnisse sozialer Aushandlungsprozesse und die sie bestimmenden Machtverhältnisse zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Auf einer tieferen Ebene lassen sich rechtliche Regelungen aber auch als „geronnene Philosophie" lesen, insofern die darin gewählten Begrifflichkeiten, Strukturen und Differenzierungen Ausdruck epistemischer Vorannahmen und normativer Grundentscheidungen sind. Dies wird am Migrationsrecht[5], das wie kaum ein anderes Rechtsgebiet durch gegensätzliche politische Anschauungen der am Rechtsdiskurs beteiligten Akteure geprägt ist, besonders offensichtlich. Dabei stellt das Recht, einmal (vorläufig) ausgehandelt, einige Interessen auf Dauer und unter sanktionsbewehrten Schutz, während es ande-

---

[1] Wir verstehen „Heimat" und „Fremde" dabei in einem anspruchslosen, nicht essentialisierenden Sinne als *Zuschreibungen*, d.h. Ein- und Vorstellungen von Menschen gegenüber sozialen Zusammenhängen.

[2] Migration bezeichnet hier als Unterkategorie allgemeiner menschlicher Mobilität die auf Dauer angelegte räumliche Veränderung des Lebensmittelpunkts. Rechtlich wird diese nicht nur, aber besonders dann relevant, wenn sie als internationale Migration über Staatsgrenzen hinweg erfolgt.

[3] Vgl. Steven Vertovec, „Super-diversity and its implications", *Ethnic and Racial Studies* 30(6) 2007, 1024–1054.

[4] Dieter Grimm, Recht und Politik, *Juristische Schulung* 1969, 501–510 (502).

[5] Unter Migrationsrecht verstehen wir alle nationalen, supranationalen und internationalen Rechtsnormen, die Migration betreffen (insbesondere das Aufenthalts-, Flüchtlings- und Einbürgerungsrecht). Der Begriff des Migrationsrechts als Sammelbezeichnung dieser Rechtsgebiete hat spätestens mit Einführung der Rechtsgrundlage für den entsprechenden Fachanwaltstitel (§ 14p der Fachanwaltsordnung) im Jahr 2015 den – stärker in der Tradition der sog. „Ausländerpolizei" stehenden – Begriff des Ausländerrechts weitgehend abgelöst. Der Fokus dieses Buchs liegt dabei auf dem deutschen Migrationsrecht, freilich unter Einbeziehung völker- und europarechtlicher Normen.

re relativiert oder gar negiert. Es etabliert damit ganz eigene Logiken, die es analytisch zu verstehen gilt und deren Plausibilität und Berechtigung immer wieder auf Grundlage neuer theoretischer Modelle und empirischer Erkenntnisse in Zweifel gezogen werden können – und auch sollten.

Insofern erstaunt es, dass, trotz der in den letzten Jahren zu beobachtenden öffentlichen und wissenschaftlichen Konjunktur des Themas Migration, eine wissenschaftliche Durchdringung der Grundlagen des Migrations*rechts* jedenfalls in Deutschland bislang weitgehend ausgeblieben ist.[6] Zudem verläuft der wissenschaftliche Diskurs zum Migrationsrecht hierzulande zumeist innerhalb enger Fächergrenzen: Die Rechtswissenschaften, die Soziologie, die Politik- und die Geschichtswissenschaften, die Ökonomie und die Philosophie – um nur die am stärksten beteiligten Disziplinen zu nennen – führen jeweils ihre ganz eigene Auseinandersetzung mit dem Migrationsrecht, häufig ohne einander in ausreichendem Umfang zur Kenntnis zu nehmen.

Dies mag zunächst nur teilweise verwundern, entspricht den disziplinären Perspektiven doch ein je besonderes primäres Erkenntnisinteresse.

So bemühen sich die *Rechtswissenschaften* mit der migrationsrechtlichen Dogmatik vor allem um eine kohärente Auslegung und systematisierende Ordnung des migrationsrechtlichen *Status quo*, also des Korpus aktuell geltender Rechtsnormen. Zwar werden politische Zielsetzungen bei der Auslegung berücksichtigt und zuweilen auch rechtspolitische Forderungen auf Grundlage juridischer Erkenntnisse erhoben. Doch bleibt das rechtswissenschaftliche Kerngeschäft in Bezug auf das Migrationsrecht die rechtsimmanente Beschreibung, Systematisierung und Konsistenzprüfung etwa der verschiedenen Aufenthaltsstatus, des Asylverfahrensrechts oder von Einbürgerungsvoraussetzungen.[7]

In der *Philosophie* und der *Politischen Theorie* hingegen haben unter der Bezeichnung „Migrationsethik" seit einigen Jahren Ansätze Konjunktur, die sich der Frage widmen, wie das Migrationsrecht gerechterweise zu gestalten sei.[8] Statt mit dem gel-

---

[6] Reimer weist zutreffend darauf hin, dass sich eine Theorie des Verwaltungsrechts (zu dem auch das Migrationsrecht gezählt wird) insgesamt – gerade im Vergleich zum Verfassungsrecht – bislang nicht etablieren konnte, vgl. Franz Reimer, *Fragmentierungen im Öffentlichen Recht: Diskursvergleich im Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL)*, Band 77, Berlin/Boston 2018, 413–464 (442).

[7] Der weitverzweigte rechtswissenschaftliche Diskurs bezieht sich neben dem Korpus migrationsrechtlicher Regelungen mehrerer Ebenen (Völker-, Europa-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht) auch auf ihre Auslegung durch die Rechtsprechung (u. a. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Europäischer Gerichtshof, Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht) und die rechtswissenschaftliche Literatur. Für Gesamtdarstellungen des Aufenthalts- bzw. Asylrechts vgl.: Bertolt Huber/Johannes Eichenhofer/Pauline Endres de Oliveira, *Aufenthaltsrecht*, München 2017; Paul Tiedemann, *Flüchtlingsrecht*, Berlin/Heidelberg 2015. Für zwei wegweisende und diskursprägende Darstellungen migrationsrechtlicher Strukturen und Entwicklungslinien: Jürgen Bast, *Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung*, Tübingen 2011; Daniel Thym, *Migrationsverwaltungsrecht*, Tübingen 2010.

[8] Zentrale Referenzpunkte dieser Debatte bilden im englischen Sprachraum: Michael Walzer, *Spheres of Justice: A Defence of Pluralism and Equality*, Oxford 1983; Joseph Carens, „Aliens and

tenden Migrationsrecht befassen sich diese Ansätze zumeist ausschließlich mit seinem Soll- oder Idealzustand. Fragen, die hier diskutiert werden, sind u. a., ob und mit welchen Gründen Migrationswilligen überhaupt der Zutritt zu und Aufenthalt in einem Staatsgebiet verweigert werden darf, und ob sowie anhand welcher Kriterien eine unterschiedliche Behandlung von Migrantinnen und Migranten gerechtfertigt ist.

Als in seiner Entstehung und seinen Wirkungen zu erklärende Größe schließlich wird das Migrationsrecht in einigen *sozial-, wirtschafts-, geschichts- und politikwissenschaftlichen Arbeiten*, insbesondere in der sozialwissenschaftlichen *Migrationsforschung*, behandelt.[9] Allerdings bildet es auch dort mehrheitlich nicht den eigentlichen Gegenstand der Analyse, sondern interessiert nur, insofern es auf Migrationsbewegungen und andere gesellschaftliche Phänomene Einfluss hat. Eher allgemein bleibt hier daher häufig die Behandlung migrationsrechtlicher Fragen: eine Auseinandersetzung mit konkreten Regelungen und deren Begründung findet kaum statt.

Nun hat wissenschaftliche Arbeitsteilung viele Vorteile und ist ohnehin nicht rückgängig zu machen. Sie droht aber in Fragmentierung umzuschlagen, wenn die jeweils arbeitsteilig erworbenen Erkenntnisse nicht auch wieder zusammengeführt werden. Im Fall des Migrationsrechts bewirkt der mangelnde interdisziplinäre Austausch, dass sich eine folgenschwere Kluft bildet zwischen rechtsimmanenten, aus der Interpretationen geltender Rechtsnormen gewonnenen Erkenntnissen einerseits und abstrakten, nur unzureichend auf Rechtslage und -wirklichkeit bezogenen normativen Überlegungen andererseits. Während Juristinnen und Juristen in ihrer Arbeit an konkreten Vorschriften, die sie z. B. an übergeordneten Rechtsnormen messen, kaum je eine theoretisch fundierte Außenperspektive einnehmen und sich dadurch nicht selten in Detailfragen verlieren, werden Forderungen der Migrationsethik mangels Bezug zur Rechtsrealität meist lediglich innerhalb einer kleinen Fachöffentlichkeit diskutiert und bleiben in der breiteren Öffentlichkeit ungehört – und entsprechend folgenlos.

Was zwischen den beiden Polen juristischer Migrationsrechtsdogmatik und philosophischer Migrationsethik weitgehend fehlt, ist eine zwar am positiven Migrationsrecht ansetzende, es aber doch kritisch transzendierende Befragung auf seine Strukturen und seinen normativen Gehalt hin. Statt sich bloß auf die Auslegung migrationsrechtlicher Normen nach kanonischen juristischen Methoden zu beschränken oder aber jene Absichten theoretisch zu begründen, die Migrationsrecht *idealerweise*

Citizens: The Case for Open Borders", *The Review of Politics* 1987, 251–273; David L. Miller, *Strangers in Our Midst: The Political Philosophy of Immigration*, Cambridge (Mass.) 2016. Für den Diskurs im deutschen Sprachraum vgl.: Andreas Cassee/Anna Goppel (Hgg.), *Migration und Ethik*, Münster 2012; Andreas Cassee, *Globale Bewegungsfreiheit – Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen*, Berlin 2016; Frank Dietrich (Hg.), *Ethik der Migration – Philosophische Schlüsseltexte*, Berlin 2017; Julian Nida-Rümelin, Über Grenzen denken. Eine Ethik der Migration, Hamburg 2017.

[9] Vgl. etwa: Klaus J. Bade/Pieter C. Emmer/Leo Lucassen/Jochen Oltmer (Hgg.), *Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, 3. Aufl. Paderborn/ München u. a. 2010; Naika Foroutan/Juliane Karakayali/Riem Spielhaus (Hgg.), *Postmigrantische Perspektiven: Ordnungssysteme, Repräsentationen, Kritik*, Frankfurt am Main/New York 2018.

verfolgen sollte, wären zunächst seine aktuell bestimmenden Regelungsabsichten selbst näher zu untersuchen: Um welche Ziele handelt es sich hierbei? Für *wen* soll Migrationsrecht *was* bezwecken? Welche gesellschaftlichen Erfahrungen, (Selbst-) Wahrnehmungen, Ängste und Begehren sind in diesen Zweckbestimmungen sedimentiert? Welche Vorstellungen darüber, was Gesellschaft selbst ist und wie diese zu gestalten ist, informieren geltendes Migrationsrecht? Welche Annahmen darüber, wer Mitglied dieser Gesellschaft ist und wer nicht, sowie darüber, wie das Verhältnis zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern oder auch zwischen verschiedenen „Kategorien" von Nicht-Mitgliedern beschaffen sein sollte, begründen etwa die gegenwärtige Aufenthalts- und Asylgesetzgebung? Und endlich: wie sind diese impliziten oder expliziten Begründungen zu *bewerten*? Um diese *normativen Prämissen* geltenden Migrationsrechts zu erfassen, bedarf es einer systematischen Zusammenführung der bislang disparaten disziplinären Zugänge.

Dieser Sammelband versteht sich als Beitrag zu einer solchen Zusammenführung. Er vereint 18 Aufsätze, die jeweils ausgehend von heterogenen disziplinären und theoretischen Perspektiven mit spezifischen Aspekten geltenden Migrationsrechts befasst sind. Die Bezeichnung „Philosophie" im Titel verweist dabei nicht etwa bloß auf die gleichnamige akademische Disziplin – deren dominierende Behandlungsweise des Migrationsrechts gegenwärtig, wie erwähnt, tatsächlich eher mit dem Begriff der „Ethik" zu umschreiben wäre. Gemeint ist vielmehr eine im weiteren Sinne philosophische, nämlich reflexive Haltung zum Migrationsrecht; eine Haltung, die dieses Recht auf seine Grundsätze und Genealogie, seinen Sinn und die Möglichkeiten seiner Veränderung hin untersucht. Eine solche Haltung ist aber kein Privileg einer spezifischen akademischen Disziplin, sondern kann und sollte prinzipiell Kennzeichen einer jeden wissenschaftlichen Untersuchung sein.[10]

Entsprechend breit ist das Spektrum an Beiträgen, die in diesem Band versammelt sind. Vertreten sind sowohl Beiträge von Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, als auch Philosophinnen und Philosophen. Sie behandeln so unterschiedliche Rechtsgebiete wie das Asylrecht, das Aufenthaltsrecht, den Rechtsbegriff der Integration, das Institut der Staatsbürgerschaft oder Grund- und Menschenrechtsnormen, und sie argumentieren im Ausgang von diversen, beispielsweise systemtheoretischen, gerechtigkeits-, diskurs- und demokratietheoretischen, feministischen und rassismuskritischen Positionen.

Gerade der letztgenannte Gesichtspunkt der *Multiperspektivität* war für die Konzeption dieses Bandes zentral. Die hier versammelten Autorinnen und Autoren wählen heterogene und zum Teil durchaus kontroverse theoretische Zugänge zum Migrationsrecht, die quer zu ihren disziplinären Zugehörigkeiten verlaufen.[11] So un-

---

[10] Vgl. insofern auch zur Rechtstheorie als philosophischer Theorie multidisziplinärer Rechtswissenschaft: Marietta Auer, *Zum Erkenntnisziel der Rechtstheorie. Philosophische Grundlagen multidisziplinärer Rechtswissenschaft*, Baden-Baden 2018.

[11] Ein Ausdruck dieser Heterogenität ist auch, dass die Autorinnen und Autoren in ihren Beiträgen eine jeweils unterschiedliche Haltung zur Frage der sprachlichen Darstellung von Geschlecht

terscheiden sich beispielsweise systemtheoretische (*Ladeur*) von rechtsethischen (*Keil; Mahlmann*) Ansätzen darin, welchen Maßstab sie an die Rationalität oder Zweckmäßigkeit von Migrationsrecht anlegen: Hat Migrationsrecht die Aufgabe, die möglichst effektive Anpassung an bereits vorgängige, systemisch erzeugte soziale Dynamiken zu gewährleisten? Oder soll es diese Praktiken selbst rationalisieren, indem es die vernünftigen Normen vorschreibt, an denen sich diese zu orientieren hätten? Ist Migrationsrecht, mit anderen Worten, nur *Abschrift* oder Code des Sozialen – oder doch vielmehr *Vorschrift*, also durch die Gesellschaft selbst erst zu verwirklichende Ordnungsvorstellung? Oder wäre das Verhältnis von Migrationsrecht und Gesellschaft ambivalenter zu denken, als es diese simple Gegenüberstellung suggeriert, insofern Recht stets *zugleich* bestehende Machtverhältnisse stabilisiert und Handlungsspielräume eröffnet, in denen etablierte Praktiken herausgefordert und auf ihre Legitimität hin befragt werden können (*Benhabib*)?

Kontroversen grundsätzlicher Art bestehen darüber hinaus bezüglich der Frage, welcher ontologische und normative Status Gemeinschaften, insbesondere Nationalstaaten, zukommt, und welche Anforderungen an das Migrationsrecht sich daraus ergeben. Soll das Migrationsrecht die territoriale und soziale Einheit von Staaten gewährleisten und Migration in Übereinstimmung mit nationalen Interessen steuern (*Dietrich*)? Oder verkennt ein solcher „methodologischer Nationalismus“[12] und die mit ihm verbundene Vorstellung eines „Primats der Sesshaftigkeit“ (*Thym*) die historische Kontingenz territorial verfasster Gemeinschaften (*Bast*) und unterschätzt, welche Rolle Migrationsphänomene ihrerseits für die Konstitution und den Erhalt von Gemeinschaften spielen (*Schlegel*)? Welche völkerrechtlichen Grenzen sind staatlichen Steuerungserwägungen in Bezug auf Migration gesetzt (*Groß*)? Inwiefern sind die durch das Migrationsrecht zum Teil erst erzeugten sozialen Kategorien etwa von „Migrantin/Migrant“, „Flüchtling“, „(Staats- bzw. Unions-)Bürgerin/Bürger“ erforderlich? Ist der Zweck solcher Differenzierungen zwischen Menschen und menschlichen Zusammenhängen nicht immer auch ihre – möglicherweise kritikwürdige – Hierarchisierung, indem ihnen jeweils unterschiedliche Rechte und Pflichten zugeschrieben werden (*Castro Varela/Mansouri; Elle/Hess*)? Welche Aufklärung kann hier eine Genealogie des Migrationsrechts und seiner Rechtsbegriffe, etwa im Flüchtlingsrecht, leisten (*Tiedemann*)? Und wie wären diese Rechtsbegriffe im Lichte moralphilosophischer Kritik weiterzuentwickeln (*Ladwig*)? (Wie) Ließe sich womöglich sogar einMigrationsrecht gestalten, das statt von der Stabilität und absoluten Differenz verschiedener kollektiver und individueller Identitäten von der

---

einnehmen. So verwenden einige das generische Maskulinum („Migranten“), andere benutzen sowohl die männliche als auch die weibliche Form („Migrantinnen und Migranten“) oder geschlechterneutrale Audrücke („Migrant*innen“, Migrant_innen“). Um diese Unterschiede abzubilden, haben wir in diesem Band auf die Vorgabe einer allgemeinen Sprachregelung verzichtet.

[12] Andreas Wimmer/Nina Glick Schiller, „Methodological Nationalism, the Social Sciences, and the Study of Migration: An Essay in Historical Epistemology“, *The International Migration Review* 2003, 576–610.

Annahme ihrer Fluidität, das heißt der Veränderbarkeit sowie der Möglichkeit des Übergangs und der Gleichzeitigkeit verschiedener Identitäten ausginge? Worin würden sich die Bestimmungen eines solchen Migrationsrechts von aktuell geltenden migrationsrechtlichen Regelungen unterscheiden (*Mecheril*)?

Indem er unterschiedliche und miteinander zum Teil konfligierende Antworten auf diese Fragen versammelt, bildet dieser Sammelband auch etwas von den Konflikten ab, die in der breiteren Öffentlichkeit aktuell um die Themen Migration und Migrationsrecht bestehen. Da er diese Antworten einander jedoch nicht lediglich unvermittelt gegenüberstellt, sondern sie sich wenigstens partiell auch aufeinander beziehen, findet zwischen ihnen eine Auseinandersetzung im besten Sinne statt: nicht pauschale Ablehnung, sondern begründete Abgrenzung kennzeichnet ihr Verhältnis. Dies muss keinesfalls zu einer Verflachung von hochpolitisierten Kontroversen beitragen – wohl aber zu ihrer Versachlichung.

In dem Wunsch, bestehende Diskurse nicht nur abzubilden, sondern auch neue Akzente zu setzen, sind in diesem Band zudem Themen vertreten, die bisher – zumindest in deutschen akademischen Migrationsrechtsdiskursen – wenig berücksichtigt wurden. Hierzu zählen drängende ethische Fragen der Migrationsverwaltung (*Trappe*), mögliche Zusammenhänge zwischen Migrationsrecht und humanitärem Völkerrecht (*Zanetti*) sowie zwischen Integrations- und Staatsangehörigkeitsrecht und politischem Multikulturalismus (*Eichenhofer*; *Kymlicka*).

Allerdings stößt das Vorhaben einer diversen, interdisziplinären und multiperspektivischen Philosophie des Migrationsrechts auch in diesem Sammelband an Grenzen. So ist auch hier – wie in der wissenschaftlichen Behandlung des Migrationsrechts überhaupt – zu beobachten, dass sich Autorinnen und Autoren in ihrer Argumentation vornehmlich auf Werke und theoretische Positionen aus ihrer eigenen Disziplin beziehen. Es scheint darum, dass der Dialog zwischen verschiedenen Disziplinen mit Bezug auf das Migrationsrecht und die damit verbundene Perspektivenübernahme in diesem Band allenfalls begonnen, aber noch nicht vollständig durchgeführt worden ist. Zudem wäre – insbesondere bei einem Thema, das verschiedene soziale Gruppen in so unterschiedlicher Weise betrifft – auch eine sozial diversere Autorinnenschaft wünschenswert gewesen. Dass dies in diesem Band trotz intensiver Bemühungen kaum eingelöst werden konnte, sondern etwa der Anteil männlicher und deutscher Autoren überproportional hoch ist, ist wenigstens partiell als Effekt nach wie vor sozial exklusiver Strukturen des akademischen Betriebs in Deutschland zu interpretieren.[13]

[13] Wenigstens die Ursachen dafür, warum der Anteil weiblicher Professorinnen in vielen akademischen Disziplinen in Deutschland gering ist, werden derzeit recht intensiv erforscht. Für andere Personengruppen stehen vergleichbare Untersuchungen noch aus. Zum Frauenanteil in den Rechtswissenschaften vgl. etwa Ute Sacksofsky/Carolin Stix, *Daten und Fakten zur Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft* (Stand 11.9.2018), https://www.jura.uni-frankfurt.de/73356125/Daten-und-Fakten-zur-Repraesentanz-von-Frauen-in-der-Rechtswissenschaft_Sacksofsky_Stix_2018.pdf (19.1.2019); Ulrike Schultz/Anja Böning/Ilka Peppmeier/Silke Schröder, „De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft. Eine Untersuchung der Bedingungen von Profes-

Aus den Erfahrungen dieses Projekts lassen sich Desiderate für die weitere wissenschaftliche Behandlung der Grundlagen des Migrationsrechts ableiten. Wünschenswert wäre danach zum einen eine Verstetigung des einschlägigen interdisziplinären Diskurses durch die Schaffung eines entsprechenden institutionellen Rahmens.[14] Dabei wäre zu überlegen, ob zusammen mit der Institutionalisierung des Dialogs von Rechts-, Geistes- und Sozialwissenschaften nicht auch jener mit der breiteren Öffentlichkeit intensiviert werden sollte. Von einer stärkeren Verzahnung von rechtsimmanenter Betrachtung und kritischem Nachdenken darüber, welchen außerrechtlichen Zwecken Recht dient und woran es zu messen ist, würden schließlich nicht nur die mit Migrationsrecht befassten Einzeldisziplinen profitieren. Vielmehr käme dies auch dem öffentlichen Diskurs über migrationsrechtliche Fragen zugute, ist dieser aktuell doch häufig gerade nicht von differenziertem Nachdenken, sondern eher von oberflächlichem Rechtswissen und pauschalisierenden weltanschaulichen Behauptungen geprägt.

Zum Aufbau dieses Buchs

Die Beiträge dieses Bandes verteilen sich auf drei Themenblöcke. Mit den *Logiken des Migrationsrechts (I.)* sollen in einem ersten Schritt fundamentale Denkstrukturen, die in das geltende Migrationsrecht eingeschrieben sind, freigelegt werden. Hier interessiert, welche epistemischen und normativen Vorannahmen geltendes Migrationsrecht informieren und begründen und wie diese Prämissen zu bewerten sind. Der zweite Abschnitt *Migrationsrecht und Menschenrechte (II.)* widmet sich einem zentralen migrationsrechtlichen Spannungsverhältnis, welches insbesondere im Asyl- und Flüchtlingsrecht sichtbar wird, nämlich dem zwischen souveränen staatlichen Ausschlussrechten und der daraus resultierenden Exklusivität von nationalen Gemeinschaften einerseits, und den in völkerrechtlichen Menschenrechtsnormen kodifizierten universellen Rechtsansprüchen von Individuen andererseits. Der finale Teil zu *Rechtsnormen der Migrationsgesellschaft (III.)* versammelt schließlich Beiträge, die thematisieren, wie das Verhältnis von Migration und Gemeinschaft nach dem

---

sorinnenkarrieren zur Verbesserung der Organisationsstruktur und -kultur in der Rechtswissenschaft", *Schriften zur Gleichstellung* 45, Baden-Baden 2018. Für die deutsche akademische Philosophie u.a. Sabine Hohl, „Implizite Vorurteile beseitigen. Der langsame Aufstieg der Frauen in der Philosophie", *Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Philosophie* 31 (2016), 15–17; Heike Guthoff, *Kritik des Habitus. Zur Intersektionalität von Kollektivität und Geschlecht in der akademischen Philosophie*, Bielefeld 2013; Jekaterina Markow, *Soziale Ausschlüsse in der akademischen Philosophie. Zur Kritik des Diskriminierungsparadigmas* (Arbeitstitel), unveröffentlichte Dissertation.

[14] Ein Beispiel für einen entsprechenden Ansatz bildet die im Jahr 2015 gegründete Forschungsgruppe Migration und Menschenrechte an der Justus-Liebig-Universität Gießen, die inzwischen als Plattform für diverse interdisziplinäre Kooperationsprojekte zum Migrationsrecht dient (vgl. http://www.migrationundmenschenrechte.de).

eigentlichen Migrationsereignis – sprich, das Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft – rechtlich geregelt wird.

Eingeleitet wird der erste Themenblock dabei von dem Aufsatz *Jürgen Basts* „Zur Territorialität des Migrationsrechts" (1.). Darin identifiziert der Autor tragende Strukturmerkmale modernen Aufenthaltsrechts und untersucht diese unter dem Gesichtspunkt der Territorialität, d. h., in ihrer Bedeutung für die Durchsetzung räumlich definierter Herrschaftsansprüche von Staaten. Es zeigt sich dabei, dass Aufenthaltstitel als einfache „Gebietszulassung" unzureichend beschrieben sind. Vielmehr begründet das Aufenthaltsrecht, vermittelt über verschiedene Titel und unter Mitwirkung auch grenzferner Behörden im In- und Ausland, abgestufte Formen der Teil-Mitgliedschaft von Migrantinnen und Migranten im Aufnahmestaat. Angesichts dessen wirkten Staatsgrenzen weniger als „biopolitische Filter", denn als „symbolische Inszenierung von Territorialität".

In dem Beitrag „Das Paradigma der Sesshaftigkeit im deutschen Migrationsrecht: Analyse und Kritik" (2.) beschreibt *Daniel Thym* zunächst das dem öffentlichen Recht inhärente Leitbild der Sesshaftigkeit und verfolgt die Spuren eines solchen „sedentären Bias" im Migrationskontext in Bezug auf Sozialstaat, Mitgliedschaftsrechte, Verfassungspatriotismus sowie das Aufenthaltsrecht. Dabei spricht sich der Autor dafür aus, das für westliche Verfassungsstaaten kennzeichnende Spannungsverhältnis von Universalität und Partikularität bei der Beurteilung migrationsrechtlicher Fragen – wie etwa der nach einem Einreiserecht – offen zu reflektieren. Anlass hierfür könnten sowohl steigende Zahlen der Fluchtmigration als auch die Debatte um den Erlass eines Einwanderungsgesetzbuchs sein.

Hieran schließt der Beitrag „Transnationales Recht auf Rechtfertigung und Begründungs*un*bedürftigkeit der Lebenswelten: Zwei kollidierende Logiken des Migrationsrechts in der Weltgesellschaft" von *Karl-Heinz Ladeur* (3.) an. Darin rekonstruiert und kritisiert der Autor eine (diskurs-)ethische Position, welche den territorialen Ausschluss von Migrantinnen und Migranten unter einen moralischen Rechtfertigungsvorbehalt mit transnationalem Geltungsanspruch stelle. Aus systemtheoretischer Perspektive könne die Faktizität der Lebenswelten – zu der auch das Leben in abgegrenzten Gesellschaften gehöre – dagegen nicht durch normative Kritik hintergangen werden. Letztlich müssten sich moralische Urteile immer in partikularen Kontexten bewähren, die sich wiederum übergeordneten Prinzipien entzögen.

Im darauffolgenden Beitrag „Kollektive Selbstbestimmung und individuelle Freizügigkeit" von *Frank Dietrich* (4.) kontrastiert der Autor die Diskussion um ein globales Freizügigkeitsrecht mit der um kollektive Assoziations- und damit Ausschließungsfreiheit. Letzterer sei grundsätzlich ein Vorrang einzuräumen, der freilich durch existenzielle Notlagen – auch jenseits rechtlich anerkannter Fluchtgründe – sowie durch vertragliche Verpflichtungen, die Staaten eingegangen seien, eingeschränkt werde. Die zentrale Bedeutung, die der kollektiven Selbstbestimmung im Westfälischen System des modernen Völkerrechts zukomme, lasse sich demnach

auch in der Gewichtung gegenüber den individuellen Rechtsansprüchen von Migrantinnen und Migranten grundsätzlich rechtfertigen.

Im darauffolgenden Aufsatz „Elemente einer institutionenökonomischen Analyse des Migrationsrechts" (5.) kritisiert *Stefan Schlegel* eine Überbetonung des Territorialitätsbezugs im dominierenden Migrationsrechtsdiskurs. Migration sei in ihrer Bedeutung für Migrantinnen und Migranten vielmehr als Zugang zu öffentlichen Institutionen wie dem Rechtssystem und Systemen sozialer Sicherheit, zuvörderst aber als Marktzugang zu verstehen. Migration und die damit verbundenen Entscheidungen ließen sich mit Hilfe der ökonomischen Analyse des Rechts als wirtschaftlich wertvolle Güter rekonstruieren. Im Migrationsrecht manifestiere sich immer schon eine Entscheidung über die Allokation des Verfügungsrechts über Migration, indem entweder dem Staat die Befugnis erteilt werde, Migrationswillige auszuschließen oder aber diesen ein Zugangsrecht eingeräumt werde. Da das Verfügungsrecht über Migration für Migrationswillige einen größeren Wert darstelle als für alle anderen Akteure, wäre dem gesamtgesellschaftlichen Wohlstand durch optimale Ressourcenallokation am ehesten durch Einräumung von Zugangsrechten an Migrantinnen und Migranten gedient.

Der Themenblock (II.), *Migrationsrecht und Menschenrechte*, wird mit einem Beitrag von *Thomas Groß* zu „Grund- und menschenrechtlichen Grenzen der Migrationssteuerung" (6.) eingeleitet. Der Autor stellt – eng am positiven Recht – dar, inwieweit der komplexe Mehrebenenschutz von Grund- und Menschenrechten in Völker-, Europa- und deutschem Recht Einschränkungen des migrationspolitischen Gestaltungsspielraums enthält und damit Diskursen über Fragen der Zulassung von Migrantinnen und Migranten bereits rechtliche Grenzen setzt. Während sich etwa aus der Europäischen Menschenrechtskonvention in ihrer Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Bezug auf die Fluchtmigration oder den Schutz der Familieneinheit ein recht hohes Schutzniveau ergebe, enthalte das geltende Recht keinen Ansatzpunkt für ein allgemeines globales Freizügigkeitsrecht.

Auch *Matthias Mahlmann* geht in seinem Beitrag „Migrationsrecht und Menschenwürde" (7.) davon aus, dass innerhalb menschenrechtlicher Determinanten eine Selbstbegrenzung von Gemeinschaften gegenüber dem Postulat eines globalen Freizügigkeitsrechts gerechtfertigt sein kann. Demgegenüber sei die menschliche Würde, verstanden als Gebot der Achtung der Selbstzweckhaftigkeit des Menschen, universell zu achten. Solidaritätsplichten seien praktischer Ausdruck der Menschenwürde. Hieraus folgten konkrete Hilfspflichten etwa gegenüber Menschen in Seenot. Die Achtung der Menschenwürde sei zudem der normativ fundierte Gegenpol zu Xenophobie und Rassismus.

Anschließend formuliert *Rainer Keil* eine „Kritik des Migrationsrechts aus Kant'scher Perspektive" (8.). Der Autor befragt geltende migrationsrechtliche Instrumente wie das der Abschiebung auf ihre Konformität mit Kants praktischer Philosophie. Diese verhandelt Fragen der Freizügigkeit, des Umgangs unter Fremden sowie der Grenzen des *Refoulement* als Aspekte des Weltbürgerrechts. Übertragen auf das

heutige Migrationsrecht folge hieraus neben einem Abschiebungsschutz bei Vorliegen einer existenziellen Gefahr für die Betroffenen eine Anerkennung von Grenzen, insoweit diese für die Realisierung politisch-autonomen Zusammenlebens in rechtlich-institutionell geschützter gleicher Freiheit erforderlich sind. Darüber hinaus seien Grenzen, etwa insofern sie persönliche Begegnungen von vorneherein verhindern, nicht zu rechtfertigen.

Im folgenden Beitrag „Wozu Flüchtlingsrecht? Von der Solidarität mit Gleichgesinnten zum abstrakten Menschenrechtsschutz" (9.) identifiziert *Paul Tiedemann* als Ergebnis einer genealogischen Untersuchung des modernen Flüchtlingsschutzes eine fundamentale Ambivalenz, in der sich dieser bewegt: Ist das Flüchtlingsrecht dazu bestimmt, all jene zu schützen, die verfolgt werden, weil sie für die gleichen z. B. politischen oder religiösen Ideale einstehen, die auch jenen wichtig sind, welche Schutz gewähren? Oder schützt es unabhängig hiervon all jene, die von schweren Menschenrechtsverletzungen bedroht sind? Aufgrund dieses historisch nachzuvollziehenden Zwiespalts wirke das gegenwärtige Flüchtlingsrecht häufig inkonsistent und überkomplex. Der Autor fordert demgegenüber eine stärkere Ausrichtung auf einen abstrakten Menschenrechtsschutz, der sich von jeglichen Parteilichkeiten löst.

In seinem Beitrag mit dem Titel „Moral auf der Flucht? Zu Begriff und Begründung des Menschenrechts auf Asyl" vertritt *Bernd Ladwig* (10.) eine moralische Konzeption des Asylrechts. Das Asylrecht wäre danach idealerweise so zu gestalten beziehungsweise umzugestalten, dass es mit einem anspruchsvollen Verständnis von Menschenrechten kompatibel ist. Zentraler Bestandteil eines reformierten Asylsystems sei zum einen eine Erweiterung des geltenden rechtlichen Flüchtlingsbegriffs, wonach Flüchtlinge „Menschen [sind], die unfreiwillig wandern, weil sie begründet um menschenrechtliche Güter fürchten". Zum anderen müsse die Schutzverantwortung für Flüchtlinge in einem fairen System zwischen Nationalstaaten geteilt werden. Unter den gegebenen nicht-idealen Bedingungen, in denen viele Staaten ihrer menschenrechtlichen Schutzverpflichtung nicht nachkämen, hätten andere Staaten dabei die Pflicht, mehr als ihren fairen Anteil der Verantwortung zu übernehmen.

Anschließend behandelt *Véronique Zanetti* (11.) in ihrem Aufsatz „Das *ius post bellum* und die Verantwortung gegenüber Kriegsflüchtlingen" ein in der Forschung bislang nahezu ausgeblendetes Problem. Sie erinnert zunächst daran, dass neben Tod und Zerstörung auch Flucht und Vertreibung zu den notwendigen Folgen eines jeden Kriegs zählen. Dennoch, stellt sie fest, hätten selbst Theorien des gerechten Kriegs, die also reflektieren, was Kriege rechtfertigt (*ius ad bellum*) und wie sie geführt werden dürfen (*ius in bello*) die Dimension der Verantwortung für die Kriegsfolgen (*ius post bellum*) bislang kaum thematisiert. Vor diesem Hintergrund plädiert auch sie für ein System der fairen Verantwortungsteilung, befindet aber, dass „diejenigen, die einen Krieg mutwillig beginnen, gegenüber Kriegsflüchtlingen eine besondere Verantwortung [tragen]".

Während die vorhergehenden Beiträge in den Menschenrechten vor allem Normen erkennen, die dem souveränen Ausschlussrecht von Staaten moralische und/

oder rechtliche Grenzen auferlegen, schreibt *Seyla Benhabib* (12.) ihnen eine ambivalentere Beziehung zur staatlichen Souveränität zu. In ihrem Aufsatz „Vom ‚Recht auf Rechte' zur ‚Kritik der humanitären Vernunft'" legt sie im Anschluss an Hannah Arendt dar, dass Menschenrechte stets auch Gefahr laufen, nur die ausgehöhlten Rechte der Staaten- und dadurch Machtlosen, derjenigen, die *bloß* noch die Menschenrechte haben, zu werden. Dabei würden etwa Schutz und Lebensqualität zunehmend nicht mehr als eigentliche Rechtsansprüche von Individuen anerkannt, sondern zu Objekten einer ‚humanitären Vernunft' degradiert, nämlich gleichsam nur noch als willkürliche Akte staatlicher Wohlfahrt gewährt. Solange das System nationalstaatlicher Souveränität fortbesteht, seien Menschenrechte darum nur bedingt dazu geeignet, die Sicherheit und Handlungsmacht von Flüchtlingen zu garantieren.

Auch *María do Mar Castro Varela* und *Malika Mansouri* (13.) stellen in ihrem Beitrag „Das Erbe kritisch betrachten. Verflechtungen von Kolonialismus, Rassismus und Migrationsrechtssetzung" die Gegenüberstellung von moralisch begründeten Menschenrechten einerseits und souveräner staatlicher Machtausübung andererseits infrage. Am Beispiel der 1965 verabschiedeten International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (ICERD) beanspruchen sie vielmehr zu zeigen, dass sich politische Machtverhältnisse – namentlich die Kolonialherrschaft westlicher Staaten – selbst noch in die Konzeption von Menschenrechtsinstrumenten einschreiben. Auch diese sind demnach nicht nur das Gegenmittel von (kolonialer) Macht, sondern selbst Träger eines machtvollen kolonialen Erbes, das es zu hinterfragen gilt. Zugleich weisen Castro Varela und Mansouri darauf hin, dass sich die ICERD in den letzten Jahren zunehmend in ein Instrument der Vertretung migrantischer Interessen gegenüber staatlichen Akteuren verwandelt hat.

Einen kritischen Blick auf die Schutzfunktion von Menschenrechten und die Rhetorik des „Schutzes" in der staatlichen Asyl- und Aufnahmepolitik überhaupt werfen auch *Johanna Elle* und *Sabine Hess* (14.). In ihrem Beitrag „Geschlecht und Asyl. Dynamiken und Fallstricke des Vulnerabilitätsparadigmas" machen sie sichtbar, dass der kodifizierte Rechtsanspruch geflüchteter Frauen auf besonderen Schutz sich in der asylpolitischen Praxis in Deutschland als äußerst unverbindlich erweist und von zuständigen Akteuren zudem – wiederum einer humanitären Logik folgend – nur äußert selektiv, gleichsam als „Gefallen" gewährt wird. Mitunter verkehre sich dieser Schutz*anspruch* in der Realität sogar im Gegenteil in eine an geflüchtete Frauen gerichtete *Forderung*, sich zu integrieren, deren Nichterfüllung aufenthaltsrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Solche Dynamiken und Fallstricke des Schutz- bzw. Vulnerabilitätsparadigmas im Asylrecht würden erst sichtbar, wenn asylrechtliche Normtexte vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Bedingungen ihrer Interpretation und Implementierung analysiert würden.

Mit dem in öffentlichen Debatten um Migration hochkontroversen Begriff der Integration wird auch der letzte Themenblock (III.), *Rechtsnormen der Migrationsgesellschaft* eingeleitet. In seinem Beitrag „Migrationsrecht und Integration – eine Pro-

blemskizze“ geht *Johannes Eichenhofer* (15.) zunächst aus von einem vorläufigen Verständnis von Integration als Sammelbegriff für alle Aspekte, die die Regelung jener „Migrationsfolgen“ betreffen, die durch den dauerhaften Aufenthalt von Migrantinnen und Migranten in einem Staat entstehen. Er zeichnet nach, wie der Integrationsbegriff historisch Einzug in das deutsche Recht hielt und setzt diesen Rechtsbegriff ins Verhältnis zu verschiedenen sozialwissenschaftlichen Konzeptionen von Integration. Migrationsrechtlich relevant ist der Integrationsbegriff dabei insofern, als Bestimmungen etwa über die Einreise und den Aufenthalt von Migrantinnen und Migranten auch deren Integration beeinflussen, indem sie regeln, welche Migrantinnen und Migranten in welcher Weise an der nationalen Gesellschaft teilhaben dürfen. Umgekehrt knüpften migrationsrechtliche Normen inzwischen selbst z. T. an ein Verständnis von Integration an, etwa indem individuell erbrachte „Integrationsleistungen“ von Personen bestimmte Aufenthaltstitel begründen.

In seinem Aufsatz „Politik der Integration. Eine unreinheitstheoretische Kritik“ argumentiert *Paul Mecheril* (16.), dass das Konzept der Integration, jedenfalls so, wie es in Deutschland politisch handlungsleitend und rechtsverbindlich geworden sei, repräsentativ für eine „sakrale“ Logik der Zugehörigkeit stehe. Diese produziere gesellschaftlichen Zusammenhalt durch die Abwertung jener, die als „Fremde“, nicht zur Gemeinschaft Gehörige wahrgenommen würden, und erlege ihnen auf, sich der sich im selben Zug selbst als „heilig“ stilisierenden Gemeinschaft einzufügen. Diese letztlich assimilatorische Form der Zugehörigkeit dulde keine Differenz, erzeuge sie aber zugleich nicht zuletzt in Gestalt des Rassismus selbst immer wieder, da die Gemeinschaft zur Aufrechterhaltung ihres sakralen Selbstbildes eines Anderen bedürfe, der oder das abgewertet werden könne. Gegen diese Leitidee einer herzustellenden „reinen“, homogenen kollektiven Identität entwirft Mecheril das Bild einer nicht repressiven „Politik der Unreinheit“, die Differenz als soziales Faktum anerkennt, ohne sie zu verabsolutieren.

Ein affirmatives Modell von nationaler Zugehörigkeit entwickelt dagegen *Will Kymlicka* (17.) in seinem Aufsatz „Multikulturalismus ohne Staatsbürgerschaft?“. Er verteidigt das kanadische Modell des „nationalen Multikulturalismus“ – welches er unter anderem mit der deutschen Gastarbeiterpolitik der 1960er Jahre kontrastiert –, das eine politische Mitbestimmung verschiedener ethnischer Gruppen garantiert, diese Gruppenrechte aber zugleich nur Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern vorbehält. In diesem Modell sei Zugehörigkeit zur multikulturellen Gesellschaft Kanadas demnach, neben gebürtigen Kanadierinnen und Kanadiern sowie Indigenen, jenen Migrantinnen und Migranten vorbehalten, die sich dauerhaft auf kanadischem Staatsgebiet aufhalten. Diese enge Kopplung von Multikulturalismus und Staatsbürgerschaft bleibe, so wendet Kymlicka gegen Kritik ein, auch im „Zeitalter der Mobilität“ mit seiner zunehmenden Temporalität von Migration noch zeitgemäß.

In seinem Beitrag „Verletzlichkeit und Verantwortung. Grundzüge einer Ethik der Migrationsverwaltung“ thematisiert *Tobias Trappe* (18.) schließlich eine bislang im Migrationsrechtsdiskurs unterbelichtete Dimension, nämlich die Perspektive der

Rechtsanwenderinnen und -anwender. Im Unterschied zur relativ etablierten Migrationsethik untersucht er dabei nicht, inwiefern geltende migrationsrechtliche Normen gerechtfertigt sind. Vielmehr geht er von ihrer faktischen Geltung aus und fragt nach den spezifischen sozialen, institutionellen, interpersonellen und psychischen Bedingungen, die gegeben sein müssen, damit die *Anwendung* dieser Regeln durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Migrationsverwaltung allgemeinen verwaltungsethischen Standards gerecht wird. Als zentrale ethische Herausforderung identifiziert er dabei, das „ethische Verblassen" zu vermeiden, also das Bewusstsein der Rechtsanwenderinnen und -anwender für die besondere Verantwortung wach zu halten, die mit der Entscheidung über Aufenthaltsgewährung oder -ablehnung einhergeht.

Die Betrachtung der Implikationen, die das Migrationsrecht für die durch Migration geprägten nationalen Gesellschaften der Gegenwart hat, komplettiert das in diesem Sammelband abgebildete Panorama der empirischen und normativen Aspekte des Migrationsrechts. Diese Zusammenstellung sollte dabei deutlich gemacht haben, dass die Antworten auf viele drängende migrationsrechtliche Probleme – darunter nicht zuletzt auf die Frage, was überhaupt ein „drängendes migrationsrechtliches Problem" ist – auch davon abhängen, wer bzw. aus wessen Perspektive gefragt wird. So wird etwa die Auskunft darüber, was migrationsrechtlich geboten ist und wo etwaige „Lücken" der migrationsrechtlichen Regelung liegen, eine andere sein, je nachdem, ob diese Auskunft von Interessenvertreterinnen und -vertretern staatlicher Regierungen oder doch jedenfalls eines „methodologischen Nationalismus" gegeben wird, von Rechtsanwenderinnen und -anwendern oder aber von betroffenen Migrantinnen und Migranten. Freilich sind auch diese jeweiligen Interessengruppen – zumal die letztgenannte – nicht homogen, sondern vertreten ihrerseits diverse und teils konfligierende Agenden. Für diese vielfältigen Arten der Betroffenheit und die daraus entstehenden Interdependenzen, die das Migrationsrecht einerseits erzeugt und die es andererseits mit erzeugen, vermag erst eine multiperspektivische und interdisziplinäre Betrachtung des Migrationsrechts zu sensibilisieren.

Literatur

Auer, Marietta, *Zum Erkenntnisziel der Rechtstheorie. Philosophische Grundlagen multidisziplinärer Rechtswissenschaft*, Baden-Baden 2018.

Bade, Klaus J./Pieter C. Emmer,/Leo Lucassen/Jochen Oltmer (Hgg.), *Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, 3. Aufl. Paderborn/München u. a. 2010.

Bast, Jürgen, *Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung*, Tübingen 2011.

Carens, Jospeh, „Aliens and Citizens: The Case for Open Borders", *The Review of Politics* 1987, 251–273.

Cassee, Andreas, *Globale Bewegungsfreiheit – Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen*, Berlin 2016.

Cassee, Andreas/Anna Goppel (Hgg.), *Migration und Ethik*, Münster 2012.

Dietrich, Frank (Hg.), *Ethik der Migration – Philosophische Schlüsseltexte*, Berlin 2017.

Grimm, Dieter, „Recht und Politik", *Juristische Schulung* 1969, 501–510.

Foroutan, Naika/Juliane Karakayali/Riem Spielhaus (Hgg.), *Postmigrantische Perspektiven: Ordnungssysteme, Repräsentationen, Kritik*, Frankfurt am Main/New York 2018.

Guthoff, Heike, *Kritik des Habitus. Zur Intersektionalität von Kollektivität und Geschlecht in der akademischen Philosophie*, Bielefeld 2013.

Hohl, Sabine, „Implizite Vorurteile beseitigen. Der langsame Aufstieg der Frauen in der Philosophie", *Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Philosophie* 31 (2016), 15–17.

Huber, Bertolt/Johannes Eichenhofer/Pauline Endres de Oliveira, *Aufenthaltsrecht*, München 2017.

Markow, Jekaterina, *Soziale Ausschlüsse in der akademischen Philosophie. Zur Kritik des Diskriminierungsparadigmas* (Arbeitstitel), unveröffentlichte Dissertation.

Miller, David L., *Strangers in Our Midst: The Political Philosophy of Immigration*, Cambridge MA 2016.

Nida-Rümelin, Julian, Über Grenzen denken. Eine Ethik der Migration, Hamburg 2017

Reimer, Franz, „Fragmentierungen im Öffentlichen Recht: Diskursvergleich im Verfassungs- und Verwaltungsrecht", *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL)*, Band 77, Berlin/Boston 2018, 413–464.

Sacksofsky, Ute/Carolin Stix, *Daten und Fakten zur Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft* (Stand 11.9.2018), https://www.jura.uni-frankfurt.de/73356125/Daten-und-Fakten-zur-Repraesentanz-von-Frauen-in-der-Rechtswissenschaft_Sacksofsky_Stix_2018.pdf (19.1.2019).

Schultz, Ulrike/Anja Böning/Ilka Peppmeier/Silke Schröder, „De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft. Eine Untersuchung der Bedingungen von Professorinnenkarrieren zur Verbesserung der Organisationsstruktur und -kultur in der Rechtswissenschaft", *Schriften zur Gleichstellung 45*, Baden-Baden 2018.

Tiedemann, Paul, *Flüchtlingsrecht*, Berlin/Heidelberg 2015.

Thym, Daniel, *Migrationsverwaltungsrecht*, Tübingen 2010.

Vertovec, Steven, „Super-diversity and its implications", *Ethnic and Racial Studies* 30(6) 2007, 1024–1054.

Walzer, Michael, *Spheres of Justice: A Defence of Pluralism and Equality*, Oxford 1983.

Wimmer, Andreas/Nina Glick Schiller, „Methodological Nationalism, the Social Sciences, and the Study of Migration: An Essay in Historical Epistemology", *The International Migration Review* 2003, 576–610.

I

Logiken des Migrationsrechts

Zur Territorialität des Migrationsrechts

Jürgen Bast

1. Einleitung

In welcher Hinsicht zeichnet sich das kontemporäre Migrationsrecht durch eine spezifische Territorialität aus bzw. vorsichtiger formuliert: durch welche territorialen Elemente ist es geprägt? Dies ist die Fragestellung, der sich das vorliegende Kapitel widmet. Es beabsichtigt, zu einer allgemeinen Theorie des Migrationsrechts beizutragen, operiert also auf einem Abstraktionsniveau, das sich vom Bezug auf eine spezifische Rechtsordnung löst und Aussagen über Strukturmerkmale eines Rechtsgebiets ermöglicht, die sich, mehr oder weniger deutlich ausgeprägt, in einer Vielzahl von Rechtsordnungen aufweisen lassen. Dabei nimmt es seinen Ausgangspunkt nicht bei normativen Prämissen oder theoretischen Grundbegriffen, sondern analysiert ein empirisches Phänomen, das sich in der Rechtspraxis unterschiedlicher Staaten[1] – teils unabhängig voneinander, teils in wechselseitiger Beeinflussung – herausgebildet hat.[2] Methodisch ist ein solcher Theorietypus schwer zu kontrollieren. Seine Aussagen beruhen auf einer Verarbeitung rechtsvergleichender und rechtshistorischer Forschung, die notwendigerweise selektiv erfolgt[3] und in ihren begrifflichen Verdichtungen stets angreifbar bleibt, zumal die Gefahr der Überbetonung der Rechtsordnung, mit der der Autor am besten vertraut ist, unabweisbar ist.

Die Darstellung erfolgt in zwei Schritten. Zunächst wird der Untersuchungsgegenstand im engeren Sinne, das Aufenthaltsrecht, genealogisch und systematisch rekonstruiert (2.). Hierdurch sollen die wesentlichen Regelungsstrukturen dieses Rechtsgebiets herausgearbeitet werden, die in einem zweiten Schritt unter dem Gesichtspunkt der Territorialität analysiert werden (3.). Dort wird auch das zugrunde gelegte theoretische Verständnis von Territorialität erläutert.

Das zentrale Argument dieses Beitrags lautet: Das Migrationsrecht ist ein Rechtsgebiet, dessen steuernde Einwirkungen auf das Migrationsgeschehen im Wesentlichen von einer selektiven Inkorporierung von Migrantinnen und Migranten in die Rechtsordnung des Aufnahmestaates ausgehen (sollen). Das Teilgebiet, das die Selek-

---

[1] Auf die Besonderheiten der EU als staatsähnliches Gebilde wird im Folgenden nicht eingegangen.

[2] Die Implikationen dieser Rekonstruktionen für eine normative Politische Theorie der Territorialität sind nicht Gegenstand dieses Beitrags.

[3] Entsprechend haben die nachfolgenden Literaturnachweise nur exemplarischen Charakter.

tion kraft staatlicher Entscheidung reguliert – das Aufenthaltsrecht –, ist um die Kategorie des Aufenthaltsstatus zentriert. Dieser teilt feingliedrig unterschiedenen Klassen von Migrantinnen und Migranten, die sich auf dem Hoheitsgebiet des Staates aufhalten, je unterschiedliche Bündel von Rechten und Pflichten zu. Praktiken zur Regulierung der physischen Präsenz von Migrantinnen und Migranten auf dem staatlichen Territorium (ein „Grenzregime" im engeren Sinne des Begriffs) haben gegenüber dieser Stratifizierung von Berechtigungen eine nachgeordnete Funktion. Das moderne Migrationsrecht wird deshalb mit einem Modell, das Staaten als physischen Raum (als „Container") begreift, der sich über die selektive Durchlässigkeit seiner äußeren Ränder reguliert, nur unzureichend erfasst. Prägend für das Aufenthaltsrecht ist nicht oder jedenfalls nicht allein die territoriale Unterscheidung von Hier und Dort, sondern die personale Unterscheidung von Ihnen und Uns, die ihren Ausdruck in der Gewährung bzw. Verweigerung von Teil-Mitgliedschaften für Migrantinnen und Migranten findet.[4] Charakteristisch für das moderne Migrationsrecht sind damit Regelungsstrukturen, in denen territoriale und nicht-territoriale Elemente miteinander verschränkt sind.

2. Regelungsstrukturen des Aufenthaltsrechts

2.1 Historische Rekonstruktion

Die Herausbildung des Aufenthaltsrechts erfolgte in zwei großen Entwicklungsschüben, die sich – unter Absehung von den spezifischen nationalen Entwicklungspfaden und Besonderheiten – in einer groben Periodisierung dem frühen 19. bzw. dem frühen 20. Jahrhundert zuordnen lassen.

Im nach-napoleonischen Europa des 19. Jahrhunderts setzt sich zunächst schrittweise das bis heute prägende Verständnis der Staatsangehörigkeit als einer tendenziell exklusiven Beziehung zwischen zentralstaatlich organisierter öffentlicher Gewalt und den ihrer Herrschaft unterworfenen Einzelnen durch.[5] Der Anspruch auf Exklusivität bezieht sich sowohl auf die äußere Dimension, also die Beziehungen zu den übrigen Staaten, als auch auf die Vielzahl von intermediären und lokalen öffentlichen Gewalten.[6] Komplementär zu diesem Prozess der Nationalisierung der Angehörigkeitsverhältnisse entsteht das bis heute dominante Verständnis des Fremden als eines Nicht-Staatsangehörigen – eine Unterscheidung, die sich in dem Maße vertieft, in dem die eigenen Staatsangehörigen mit staatsbürgerlichen Rechten ausgestattet wer-

---

[4] Vgl. dazu auch die Beiträge von Johannes Eichenhofer, Paul Mecheril, Stefan Schlegel und Daniel Thym in diesem Band.

[5] Zuletzt Ferdinand Weber, *Staatsangehörigkeit und Status. Statik und Dynamik politischer Gemeinschaftsbildung*, Tübingen 2018.

[6] Dieter Gosewinkel, *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*, Göttingen 2000.

den bzw. sich diese erkämpfen.[7] Die Staats-Fremden (Ausländer) unterliegen einem spezialisierten Regime der Überwachung und Kontrolle, der Fremdenpolizei, dessen wichtigstes Rechtsinstitut die Ausweisung ist: die weitgehend unbeschränkte Befugnis des Staates, den Aufenthalt von Ausländern auf dem eigenen Staatsgebiet zu beenden.[8] Nur punktuell und keineswegs systematisch wird dieses auf das Inland bezogene System der fremdenpolizeilichen Überwachung durch Zugangskontrollen an den – typischerweise nur symbolisch und nicht mit physischen Barrieren markierten – Staatsgrenzen flankiert.[9]

Die für das moderne Aufenthaltsrecht charakteristischen präventiven Kontrollen der Einreise, des Aufenthalts und der Beschäftigung von Ausländern sind im Fremdenpolizeirecht des 19. Jahrhunderts noch weitgehend unbekannt. Entsprechende Genehmigungserfordernisse, die von Auslandsvertretungen, Grenzpolizisten, Ausländerbehörden und Arbeitsverwaltungen administriert werden, sind verwaltungstechnische und rechtliche Innovationen, die von den Interventions- und Wohlfahrtsstaaten des 20. Jahrhunderts entwickelt und perfektioniert werden.[10] Als Wasserscheide für ihren flächendeckenden Einsatz gilt der Ausbruch des 1. Weltkriegs, der mit der Einführung von systematischen Mobilitätskontrollen an den Grenzen Europas einherging.[11] Für die Vorverlagerung präventiver Zugangskontrollen in die Botschaften und Konsulate in den Herkunftsländern, die mit der Erteilung von nunmehr als Einreise- und Aufenthaltserlaubnis fungierenden „Visa" betraut wurden, spielten die USA eine Vorreiterrolle.[12] Dieses in den 1920er Jahren eingeführte Instrument diente der Durchsetzung eines nach rassistischen Kriterien differenzieren-

---

[7] Frank Caestecker, „The Changing Modalities of Regulation in International Migration within Continental Europe, 1870–1940", in: Anita Böcker/Kees Groenendijk/Tetty Havinga/Paul Minderhoud (Hgg.), *Regulation of Migration: International Experiences*, Amsterdam 1998, 73–98.

[8] Ilse Reiter, *Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 2000; Dan Kanstroom, *Deportation Nation. Outsiders in American History*, Cambridge MA 2007.

[9] Andreas Fahrmeir, *Citizens and Aliens. Foreigners and the Law in Britain and the German States 1789–1870*, New York 2000; ders., „Staatliche Abgrenzungen durch Passwesen und Visumszwang", in: Jochen Oltmer (Hg.), *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert*, München 2016, 221–244.

[10] Vincent Chetail, *International Migration Law*, Oxford 2019, 46 ff. (= Chetail, International Migration Law).

[11] Leo Lucassen, „The Great War and the Origins of Migration Control in Western Europe and the United States", in: Anita Böcker/Kees Groenendijk/Tetty Havinga/Paul Minderhoud (Hgg.), *Regulation of Migration: International Experiences*, Amsterdam 1998, 45–72; Klaus Jürgen Bade, *Europa in Bewegung. Migration vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, München 2000, 232 f.; Jochen Oltmer, *Migration und Politik in der Weimarer Republik*, Göttingen 2005, 319 ff.; Steffen Mau/Heike Brabandt/Lena Laube/Christof Roos, *Liberal States and the Freedom of Movement. Selective Borders, Unequal Mobility*, Basingstoke 2012, 20 ff.

[12] Aristide R. Zolberg, „The Great Wall against China", in: Jan Lucassen/Leo Lucassen (Hgg.), *Migration, Migration History, History. Old Paradigms and New Perspectives*, 2. Aufl. Frankfurt am Main u. a. 2005, 291–315; ders., „Matters of State", in: Charles Hirschman/Philip Kasinitz/Josh Dewind (Hgg.), *The Handbook of International Migration. The American Experience*, New York 1999, 71–93 (75 f.).

den Regimes restriktiver Einwanderungsquoten und fand in Europa bald Nachahmer.[13] Davon zunächst unabhängig entwickelten die europäischen Staaten Instrumente der präventiven Kontrolle und Überwachung der Beschäftigung von Ausländern.[14] Hierfür spielten die in der Zwischenkriegszeit etablierten korporatistischen Arrangements eine maßgebliche Rolle. Die in ihnen repräsentierten Klassenkompromisse erforderten, die Rekrutierung von Arbeitern aus dem Ausland staatlich zu monopolisieren, um die Integrität der nationalen Arbeitsmarktregimes zu schützen.[15]

Nach dem Zweiten Weltkrieg werden die in dieser Phase entwickelten Instrumente des Aufenthaltsrechts in den industrialisierten Ländern des Westens (Nordamerika, Nord- und Westeuropa, Australien) im Wesentlichen fortgeschrieben und weiter ausdifferenziert. Die wichtigste Neuerung betrifft die Herausbildung eines aufenthaltsrechtlichen Sonderregimes für Flüchtlinge.[16] Im Übrigen finden – unter dem Einfluss verfassungsrechtlicher Vorgaben, später auch des Europarechts und der Menschenrechtsjudikatur – schrittweise rechtsstaatliche Vorstellungen und subjektive Rechte von Migrantinnen und Migranten Eingang in die staatlichen Migrationsregime[17]; in den klassischen Einwanderungsländern werden formell rassistische Unterscheidungen durch ökonomische Selektionskriterien ersetzt.[18] Der überkommene Instrumentenkasten des Aufenthaltsrechts erweist sich als hinreichend flexibel, um auf sich wandelnde migrationssoziologische und makroökonomische Realitäten migrationspolitisch zu reagieren, ohne das rechtliche Instrumentarium der Migrationssteuerung grundlegend ändern zu müssen. Funktional betrachtet hat sich das Aufenthaltsrecht von seiner Engführung auf die fremdenpolizeiliche Überwachung „lästiger" (d. h. potentiell krimineller, verarmter oder politisch verdächtiger) Ausländer emanzipiert und dient jetzt in seinen ausdifferenzierten Teilregimen einem politisch verhandelten Ensemble sicherheits-, außen-, wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Ziele.[19]

---

[13] Adam M. McKeown, *Melancholy Order. Asian Migration and the Globalization of Borders*, New York 2008, 318 ff.

[14] Klaus Jürgen Bade, „‚Preußengänger' und ‚Abwehrpolitik'", in: ders., *Sozialhistorische Migrationsforschung*, Göttingen 2004, 215–302.

[15] Jochen Oltmer, „‚Schutz des nationalen Arbeitsmarkts'. Grenzüberschreitende Arbeitsmigration und Protektionismus in der Weimarer Republik", in: ders. (Hg.), *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert*, München 2016, 503–536.

[16] Otto Kimminich, *Der internationale Rechtsstatus des Flüchtlings*, Köln 1962; Chetail, *International Migration Law*, 169 ff.

[17] Thomas Groß, „Das Aufenthaltsrecht zwischen obrigkeitsstaatlicher Tradition und menschenrechtlicher Herausforderung", *Archiv des öffentlichen Rechts (AöR)* 139 (2014), 420–445 (= Groß, Aufenthaltsrecht).

[18] Freda Hawkins, *Critical Years in Immigration. Canada and Australia Compared*, Kingston u. a. 1989; Hiroshi Motomura, *Americans in Waiting. The Lost Story of Immigration and Citizenship in the United States*, New York 2006, 123 ff., 183 ff. (= Motomura, Americans in Waiting).

[19] Näher Jürgen Bast, „Das Recht als Archiv sozialer Konstruktionen der Migration", *Rechtswissenschaft* 3 (2012), 139–171.

2.2 Systematische Rekonstruktion

Rekonstruiert man dieses Rechtsgebiet in systematischer Hinsicht, werden grundlegende Regelungsstrukturen sichtbar, die den aufenthaltsrechtlich organisierten Zugriff auf das Migrationsgeschehen kennzeichnen.[20]

Das Aufenthaltsrecht macht drei Vorgänge von einer vorherigen staatlichen Genehmigung abhängig: die Einreise von Ausländern, ihren Aufenthalt im Inland und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Durchsetzung öffentlicher Interessen erfolgt nicht erst im reaktiven Zugriff auf die Aktivitäten unerwünschter Ausländer, die sich bereits im Inland befinden, sondern der hoheitliche Zugriff wird vorverlagert auf Zulassungsentscheidungen und die sie begleitenden präventiven Kontrollen. Fremdenpolizeiliche Ausweisungs- und Abschiebungsbefugnisse sind weiterhin ein integraler Bestandteil des Migrationsregimes, tragen aber nicht mehr die alleinige Last, die gewünschten Steuerungseffekte zu erzielen. Zu einer sozialgestaltenden Intervention in das Migrationsgeschehen wären sie mangels einer prospektiv-planerischen Perspektive auch kaum in der Lage. Zudem sind sie nicht nur zunehmend rechtsstaatlich und menschenrechtlich eingehegt, sondern zu ihrer Effektivierung auch auf internationale Kooperation der Abschiebungszielstaaten angewiesen.[21]

Das Aufenthaltsrecht bedient sich einer Regelungstechnik, die der moderne Verwaltungsstaat in einer Vielzahl von Lebensbereichen zur Anwendung bringt: Er unterwirft eine soziale Praxis (hier: die Migration von Ausländern) einem Genehmigungsvorbehalt, in strukturell gleicher Weise wie die Entfaltung privater Bautätigkeit, das Führen von Kraftfahrzeugen oder das Tragen von Waffen. Das Aufenthaltsrecht etabliert ein Verbot der Migration als allgemeine Regel, und errichtet zugleich ein System, nach dem Ausnahmen von der Regel gewährt werden. Letzteres geschieht entweder in typisierter Form durch (Exekutiv-)Normen, die bestimmte Migrationsvorgänge vom Genehmigungserfordernis befreien, oder – häufiger – durch eine behördliche Einzelfallentscheidung, mit der ein individuelles Migrationsvorhaben genehmigt und damit von der Rechtsordnung als rechtmäßig angesehen wird.

Zu den Eigenarten des Aufenthaltsrechts gehört, dass Migration nicht als ein einheitlicher Vorgang konzipiert wird, sondern in drei miteinander verschränkte, aber zu unterscheidende Regelungsgegenstände aufgespalten wird: den Grenzübertritt, den Inlandsaufenthalt und die Erwerbstätigkeit, insbesondere in Form einer abhängigen Beschäftigung.[22] Präzise formuliert errichtet das Aufenthaltsrecht also drei Genehmigungsvorbehalte, denen drei Typen von Genehmigungen entsprechen: das

---

[20] Die Überlegungen in diesem Abschnitt beruhen auf Jürgen Bast, *Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung*, Tübingen 2011, insb. Kap. 1.

[21] Antje Ellermann, „The Limits of Unilateral Migration Control: Deportation and Inter-state Co-operation“, *Government and Opposition* 43 (2008), 168–189.

[22] Anders als das Beschäftigungserlaubnisrecht hat das Sozialrecht als Rechtsgebiet eine relative Autonomie gegenüber dem Aufenthaltsrecht gewahrt. Das Migrationsrechtssozialrecht nimmt jedoch regelmäßig auf aufenthaltsrechtliche Differenzierungen Bezug: Constanze Janda, *Migranten im Sozialstaat*, Tübingen 2012.

Visum (im Sinne einer Einreiseerlaubnis), die Aufenthaltserlaubnis und die Beschäftigungserlaubnis.[23] In diesem Dreiklang spiegeln sich zum einen Pfadabhängigkeiten der Entstehung des Rechtsgebiets, da sich die entsprechenden Kontrollaktivitäten zunächst unabhängig voneinander und nicht notwendig synchron entwickelt haben. Zum anderen reflektiert die Aufspaltung auch heute noch eine funktionale Differenzierung zwischen spezialisierten Fachbehörden, die für die jeweilige Erteilung zuständig sind. Konzeptionell sind die drei Genehmigungstatbestände (einreisen, verweilen, arbeiten) daher weiterhin zu unterscheiden, auch wenn die Genehmigungen in manchen Rechtsordnungen in einem einzigen staatlichen Akt, einer „kombinierten Erlaubnis", zusammengefasst sind und die Konzertierung der Fachbehörden lediglich im Innenverhältnis der staatlichen Willensbildung stattfindet.

Strukturprägend für das Aufenthaltsrecht sind somit Genehmigungsentscheidungen, die durch eine Behörde auf Antrag des Betroffenen erteilt werden. Antragsteller ist regelmäßig die Migrantin bzw. der Migrant, im Fall der Beschäftigungserlaubnis je nach Ausgestaltung auch der zukünftige Arbeitgeber. Nach einer international üblichen Praxis wird diese Entscheidung in einem Stempel/Klebeetikett im Pass des Ausländers oder in einer eigenen Ausweiskarte dokumentiert. Beides – die Entscheidung selbst und das Dokument, in dem sie verkörpert ist – wird als „Aufenthaltstitel" bezeichnet. Wird der Aufenthaltstitel als kombinierte Erlaubnis erteilt, gibt das Dokument bei einer Kontrolle im Inland also Auskunft darüber, ob sein Inhaber legal eingereist ist, ein Recht zum Aufenthalt besitzt und der ausgeübten Erwerbstätigkeit nachgehen darf.

Für das Verständnis des Aufenthaltsrechts bedeutsam ist der Umstand, dass diese Berechtigungen nicht binär kodiert sind, die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis sich also nicht in einer (dreifachen) Ja-Nein-Entscheidung erschöpft. Erstens werden die Erlaubnisse regelmäßig in zeitlicher Hinsicht beschränkt: Die Geltungsdauer eines Aufenthaltstitels ist zumeist befristet; ob eine Verlängerung im Inland zulässig ist und ob ein Übergang in einen unbefristeten Aufenthalt oder der Erwerb der Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates möglich ist, sind kontingente Entscheidungen der jeweiligen Rechtsordnung. Zweitens sind die Berechtigungen, die der Aufenthaltstitel verleiht, typischerweise inhaltlich beschränkt, umfassen also nicht notwendigerweise das gesamte Staatsgebiet bzw. den nationalen Arbeitsmarkt in seiner Gänze. So kann die Beschäftigungserlaubnis beispielsweise auf einen bestimmten Arbeitgeber oder eine bestimmte Branche beschränkt sein oder unter dem Vorbehalt einer Bedarfsprüfung, die Inländern einen Vorrang einräumt, stehen.

Diese Feinsteuerung des zeitlichen und sachlichen Umfangs, in dem das Verbot der Migration im konkreten Fall auf der Ebene der einzelnen Genehmigungsentscheidungen zurückgenommen wird, korrespondiert mit einer Ausdifferenzierung auf der legislativen Ebene: Es ist ein Strukturmerkmal des Aufenthaltsrechts, dass

[23] Die Rechtsordnungen nutzen unterschiedliche Bezeichnungen für diese typischen Bauformen des Migrationsrechts.

innerhalb einer Rechtsordnung eine Vielzahl unterschiedlicher Aufenthaltstitel koexistieren, die von staatlichen Normgebern – sei es der parlamentarische Gesetzgeber, seien es exekutive Rechtsetzungsinstanzen – definiert werden. Phänomenologisch kommt diese Pluralität von Aufenthaltstiteln in einer Mannigfaltigkeit von Bezeichnungen für Arten von Titeln zum Ausdruck, wobei die rechtliche Ausdifferenzierung die terminologische zumeist noch übersteigt.

Regelungssystematisch ist ein Aufenthaltstitel durch drei Elemente charakterisiert: den *Aufenthaltszweck*, für den er erteilt wird, die *Erteilungsvoraussetzungen*, die erfüllt sein müssen, damit der Titel erteilt werden darf, und den *Aufenthaltsstatus*, den er seinem Inhaber vermittelt.[24] Der Aufenthaltszweck ist das maßgebliche Ordnungsprinzip, das die Titel voneinander unterscheidet. Er spiegelt den Grund wider, aus dem ein Migrationsvorgang als im öffentlichen Interesse liegend und damit genehmigungsfähig angesehen wird. Die empirisch häufigsten Aufenthaltszwecke sind Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Familienzusammenführung und Asyl/humanitärer Schutz, wobei jeweils eine Vielzahl von Unterzwecken normiert werden kann. Die Erteilungsvoraussetzungen legen das materielle Prüfungsprogramm fest, das die Behörde abarbeiten und positiv beantworten muss, um den so definierten Titel zu erteilen. Sie umschreiben den genehmigungsfähigen Migrationsvorgang in rechtlich handhabbaren, objektiven Kriterien. Der Aufenthaltsstatus schließlich umfasst ein Bündel von Berechtigungen und gegebenenfalls spezifischen Verpflichtungen, die dem Inhaber des Aufenthaltstitels zukommen.[25] Der Aufenthaltsstatus umfasst die Dauer des erlaubten Aufenthalts und die erlaubten Zugänge zum Arbeitsmarkt, potentiell aber auch eine Vielzahl anderer Rechte, die in der betreffenden Rechtsordnung in Abhängigkeit vom Aufenthaltstitel des Ausländers zugeordnet werden, etwa Zugänge zu den Systemen der sozialen Sicherheit oder wohlfahrtsstaatliche Leistungen. Die aufenthaltsrechtliche Gebietszulassung ist damit immer zugleich auch Statusbegründung, die Aussagen über die rechtliche Position des Migranten bzw. der Migrantin in der Arbeits- und Sozialordnung beinhaltet.[26] Hinzu kommen die differenziert zugeordneten Chancen, den eigenen aufenthaltsrechtlichen Status schrittweise zu verbessern, sowie Regelungen über den Nachzug von Familienangehörigen.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Systems der Aufenthaltstitel ist politisch kontingent, variiert also je nach nationalen Rechtstraditionen und den aktuell verfolgten migrationspolitischen Zielen. Eine gemeinsame Struktur, die das Aufenthaltsrecht als solches auszeichnet, besteht aber darin, dass die Aufenthaltsstatus, die das Aufenthaltsrecht ein- und derselben Rechtsordnung für verschiedene Aufenthaltszwecke und Unterzwecke bereithält, ganz erheblich differieren: Anders als das Völkerrecht kennt das moderne Aufenthaltsrecht keinen einheitlichen Fremdenstatus, son-

---

[24] Groß, Aufenthaltsrecht, 423 ff.

[25] Markus Krajewski, „Status als Instrument des Migrationsrechts", *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL)* 76 (2017), 123–167.

[26] Anuscheh Farahat, *Progressive Inklusion. Zugehörigkeit und Teilhabe im Migrationsrecht*, Heidelberg u. a. 2014, 60 ff.

dern weist unterschiedlichen Kategorien von Ausländern eine höchst unterschiedliche Rechtsstellung zu. Das Spektrum reicht von einem prekären Status eines Saisonarbeiters oder einer Person, deren Aufenthalt temporär geduldet ist, weil ihre Abschiebung nicht vollzogen werden kann, bis hin zum Status eines Denizens, den von der Vollbürgerschaft lediglich das Wahlrecht unterscheidet.[27]

Allerdings können aufenthaltsrechtliche Regelungen immer nur legale Migrationschancen eröffnen, Migrationsentscheidungen aber nicht erzwingen. Es ist eine für die Ordnungsverwaltung typische Rolle, sich mit ihren imperativen Instrumenten auf spontane Aktivitäten des privaten Sektors zu beziehen, sie aber nicht selbst zu initiieren. Für die privaten Migrationsentscheidungen der Migrantinnen und Migranten, aber auch für die Unterstützungsleistungen migrantischer Netzwerke, die transnationalen Aktivitäten von Arbeitgebern und Rekrutierungsagenturen oder die Angebote der globalen Transportdienstleistungsindustrie kann das Aufenthaltsrecht immer nur einen rezeptiven, ordnenden Rahmen bereitstellen. Insofern ist ein Element der Freiwilligkeit, eine relative Autonomie der Migration, konstitutiv für das Aufenthaltsrecht.[28]

Das Aufenthaltsrecht zeichnet sich mithin durch eine kontraktualistische Tiefenstruktur aus.[29] „Kontrakt" ist hier nicht im wörtlichen Sinne eines echten Vertragsschlusses zu verstehen; die hoheitliche Seite der „Übereinkunft" nimmt die Form einer einseitigen Anordnung an. Gleichwohl liegt eine inhärent vertragliche Struktur eines von der Rechtsordnung als legal konzipierten Migrationsvorgangs darin, dass die einseitig-hoheitliche Festlegung der Zulassungsbedingungen mit einer – gegebenenfalls impliziten – Anerkennung der Bedingungen durch den Zuwanderer zusammentreffen muss. Dieses konsensuale Element des Aufenthaltsrechtsverhältnisses – so kontrafaktisch seine Unterstellung angesichts der sozialen Bedingungen oftmals sein wird – findet rechtlichen Ausdruck nicht zuletzt darin, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels einen förmlichen Antrag voraussetzt. Das Element der Freiwilligkeit ist naturgemäß geringer ausgeprägt bei Migrationsvorgängen, die rechtlich und/oder migrationssoziologisch als Zwangsmigration klassifiziert werden können; allerdings besitzen auch die vor Verfolgung oder anderen Menschenrechtsverletzungen fliehenden Migrantinnen und Migranten ein bestimmtes Maß an autonomer Handlungsmacht, das mindestens in der migrantischen Entscheidung zum Ausdruck kommt, im Aufenthaltsstaat bzw. an dessen Grenzen um internationalen Schutz nachzusuchen.

---

[27] Zur Denizenship als aufenthaltsrechtliches Konzept Jürgen Bast, „Denizenhip als rechtliche Form der Inklusion in eine Einwanderungsgesellschaft", *Zeitschrift für Ausländerrecht* 2013, 353–357; zu einem engeren Verständnis Daniel Thym, „Vom ‚Fremdenrecht' über die ‚Denizenship' zur ‚Bürgerschaft', *Der Staat* 57 (2018), 77–117. Vgl. außerdem den Beitrag von Will Kymlicka in diesem Band.

[28] Martina Benz/Helen Schwenken, „Jenseits von Autonomie und Kontrolle", *PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft* 35(140) (2005), 363–377.

[29] Zum kontraktualistischen Paradigma im Migrationsrecht Motomura, Americans in Waiting, 9 ff., 15 ff.

Gewiss sind die realen Chancen zur Beeinflussung der Klauseln des Migrations-Kontrakts höchst ungleich zuungunsten der Migrantinnen und Migranten verteilt, schon weil sie ihre Verhandlungsmacht kaum je kollektiv bündeln können. Jedoch werden die Zulassungsbedingungen gerade nicht in jedem Einzelfall in einem rechtlichen Vakuum neu ausgehandelt, sondern die Beteiligten des Verwaltungsverfahrens – der antragstellende Migrant auf der einen Seite, die entscheidungsbefugte Behörde auf der anderen Seite – finden vorformulierte „Musterkontrakte" (Typen von Aufenthaltstiteln) vor, die in der Entscheidungssituation konkretisiert und an die individuellen Umstände angepasst werden.[30] Diese legislativen Entscheidungsformate eröffnen einen Raum für einen Aushandlungsprozess, in dem das öffentliche Interesse an Migration und das private Migrationsinteresse miteinander abgeglichen und im glücklichen Fall zur Übereinstimmung gebracht werden können.[31] Aus der staatlichen Perspektive formuliert repräsentiert der Aufenthaltsstatus dabei ein Angebot, das interessierte potentielle Migrantinnen und Migranten annehmen können: es eröffnet die Aussicht auf eine partielle Mitgliedschaft in der Rechtsordnung des Aufenthaltsstaates.[32]

Unter den Bedingungen des modernen Migrationsrechts ist die Rechtsstellung der Migrantinnen und Migranten damit weder als bloße Nicht-Mitgliedschaft, als Gaststatus, zu konzipieren, noch vermittelt die Gebietszulassung als solche eine Voll-Mitgliedschaft in der politischen Gemeinschaft und ist auch nicht notwendig eine Vorstufe zu ihrem Erwerb. Vielmehr steuert das Aufenthaltsrecht die selektive Inkorporierung von Migrantinnen und Migranten in die Rechtsordnung des Aufnahmestaates, indem es ein personales Zuordnungsverhältnis, eine Teil-Mitgliedschaft, begründet.

Prägend für die Regelungsstrukturen dieses Rechtsgebiets ist mithin die personale Unterscheidung zwischen Uns und den Anderen, zwischen Inländern und verschiedenen Klassen von Ausländern. Wie diese mit der territorialen Unterscheidung zwischen Hier und Dort, zwischen Inland und Ausland, zusammenhängt, ist das Thema des folgenden Abschnitts.

---

[30] Anthropologische Forschung zur aufenthaltsrechtlichen Entscheidungspraxis bestätigen die rechtstheoretische Erwartung, dass diese nicht vollständig durch das Recht determiniert ist: Tobias Eule, *Inside Immigration Law. Migration Management and Policy Application in Germany*, Farnham 2014.

[31] Jochen Oltmer, „Einleitung. Staat im Prozess der Aushandlung von Migration", in: ders. (Hg.), *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert*, München 2016, 1–44 (23 ff.).

[32] Zur soziologischen Einordnung als Instrument der Stratifizierung Lydia Morris, *Managing Migration. Civic Stratification and Migrants' Rights*, London u. a. 2002, 19 ff., 103 ff.

3. Elemente der Territorialität des Aufenthaltsrechts

Die Herstellung des staatlichen Monopols über die legitimen Mittel grenzüberschreitender Mobilität (*Torpey*)[33], die sich im Zuge des 19. Jahrhunderts durchsetzt und mit den im 20. Jahrhundert weiterentwickelten Instrumenten fortsetzt, lässt sich insgesamt als das Produkt erfolgreicher Praktiken der Territorialisierung lesen. Der Staat konstituiert sich mit den Mitteln des Aufenthaltsrechts als ein *Migrationsraum* mit einem, jedenfalls dem Anspruch nach, das gesamte Staatsgebiet einheitlich beherrschenden Migrationsregime. Die politische Ordnung des Staates als Migrationsraum, der durch ein territorial strukturiertes Migrationsrecht konstituiert wird, wird indes nur mit einem komplexen Verständnis von Territorialität angemessen erfasst. Ein einfaches Container-Modell, das allein auf die räumliche Unterscheidung von Innen und Außen abstellt, wird dem nicht gerecht.[34] Die Strukturanalyse des Aufenthaltsrechts führt zu der Einsicht, dass die „biopolitische" Filter-Funktion von Grenzen für die Territorialität des Migrationsrechts eine geringere Rolle spielt als gemeinhin angenommen.

3.1 Zum Konzept der Territorialität

Zunächst zum hier zugrunde gelegten Verständnis der Begriffe:[35] Allgemein meint Territorium einen umgrenzten Raum, den Menschen kontrollieren, um darin eine bestimmte Ordnung zu errichten und sie nach außen abzugrenzen.[36] Territorium ist damit eine Form der räumlichen Institutionalisierung politischer Herrschaft. Territorialisierung meint den Prozess der Herstellung von Territorien, also die Entwicklung von räumlich definierten Herrschaftsansprüchen, von Territorialität.[37] Aus einer Handlungsperspektive formuliert ist Territorialisierung eine Strategie, mit der Akteure eine Ordnung des politischen Raums entwerfen und diese durchzusetzen versuchen.[38]

---

[33] John Torpey, *The Invention of the Passport. Surveillance, Citizenship and the State*, Cambridge 1999, 6 (= Torpey, Invention of the Passport).

[34] Mit ähnlicher Stoßrichtung Stefan Schlegel, in diesem Band.

[35] Die theoretischen Vorarbeiten zu diesem Abschnitt beruhen auf Jürgen Bast, „Völker- und unionsrechtliche Anstöße zur Entterritorialisierung des Rechts", *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL)* 76 (2017), 277–314; zur Raumtheorie in den Rechts- und Sozialwissenschaften ebd., 282 ff., mit weiteren Nachweisen.

[36] Robert David Sack, *Human Territoriality. Its Theory and History*, Cambridge 1986, 19 ff.

[37] Ulrike Jureit, *Das Ordnen von Räumen. Territorium und Lebensraum im 19. und 20. Jahrhundert*, Hamburg 2012, 16 (= Jureit, Ordnen von Räumen); Miles Kahler, „Territoriality and Conflict in an Era of Globalization", in: Marcelo G. Kohen (Hg.), *Territoriality and International Law*, Cheltenham 2016, 49–74 (51) (= Kahler, Territoriality and Conflict).

[38] Steffi Marung, „Die wandernde Grenze. Territorialisierungsentwürfe nach der EU-Osterweiterung 2004", in: Ulrike Jureit/Nikola Tietze (Hgg.), *Postsouveräne Territorialität. Die Europäische Union und ihr Raum*, Hamburg 2015, 136–166 (139) (= Marung, Die wandernde Grenze); Alexander C. Diener/Joshua Hagen, *Borders. A Very Short Introduction*, Oxford 2012, 4 (= Diener/Hagen, Borders).

Strategien und Prozesse der Territorialisierung sind auf das engste verbunden mit der Entstehung des modernen Staates. Dessen Genese darf nicht, wie es im juristischen Diskurs häufig geschieht, auf die Zentralisierung und Monopolisierung von Hoheitsgewalt verengt werden.[39] Der französische Philosoph *Henri Lefebvre*, einer der ersten Vertreter der Raumtheorie, unterscheidet in seiner Rekonstruktion der Entstehung des modernen Staates drei Dimensionen des *espace étatique*: den sozialen, den mentalen und den physischen Raum.[40] Den ersten beiden Dimensionen, dem sozialen bzw. dem mentalen Raum, sind die Etablierung hierarchischer politischer Institutionen und die symbolische Repräsentation des Staates zugeordnet. Diese Dimensionen müssten aber zusammengesehen werden mit den Praktiken, die sich auf den physisch-materiellen Raum beziehen. Der Staat ergreift und bearbeitet den natürlichen Raum, er vermisst und kartographiert ihn, baut Straßen, Kanäle und Grenzzäune, er errichtet eine „Logistik der Macht"[41], die zugleich Voraussetzung und Ergebnis effektiver staatlicher Herrschaft ist.[42]

An diese Beobachtung eines Ineinandergreifens von *institutionellen, geistigen und infrastrukturellen* Elementen der Schaffung politischer Räume schließt die zeitgenössische raumtheoretische Literatur mit ihren Analysen von Praktiken der Territorialisierung an.[43] Als Querschnitt durch die verschiedenen Ansätze kann folgende Einsicht festgehalten werden: Territorialisierung heißt nicht nur, einen Raum zu umgrenzen, sondern auch, das Innere des Raums zu ordnen; es bedarf einer effektiven Erfassung und Kontrolle des Raums, um ein einheitliches Herrschaftsgebiet herzustellen.[44] Systematisch sind damit zwei Hauptaspekte von Territorialität zu unterscheiden: *Grenzziehungen* als die Mittel, durch die politische Einheiten sich gegeneinander abgrenzen, und *jurisdiktionelle Kongruenz* als das Ausmaß, in dem der

---

[39] Charles S. Maier, „Transformations of Territoriality. 1600–2000", in: Gunilla Budde/Sebastian Conrad/Oliver Janz (Hgg.), *Transnationale Geschichte. Themen, Tendenzen und Theorien*, 2. Aufl., Göttingen 2010, 32–55 (32).

[40] Henri Lefebvre, „Space and the State" (1978), in: Neil Brenner/Stuart Elden (Hgg.), *State, Space, World. Selected Essays*, Minneapolis 2009, 223–253 (= Lefebvre, Space and the State); zum theoretischen Rahmen Henri Lefebvre, *The Production of Space*, Malden 1991. Zu den drei Dimensionen Christian Schmid, *Stadt, Raum und Gesellschaft. Henri Lefebvre und die Theorie der Produktion des Raumes*, Stuttgart 2005, 201 ff.

[41] Corell Wex, *Logistik der Macht. Henri Lefebvres Sozialtheorie und die Räumlichkeit des Staates*, Marburg 2000.

[42] Lefebvre, Space and the State, 224 und 228 f.

[43] Jean Gottmann, *The Significance of Territory*, Charlottesville 1973; David Delaney, *Territory. A Short Introduction*, Oxford 2005; David Storey, *Territories*, 2. Aufl., Abingdon 2012; Peter J. Taylor, „The State as Container. Territoriality in the Modern World-System", *Progress in Human Geography* 18 (1994), 151; Michael Mann, „The Autonomous Power of the State", in: Neil Brenner/Bob Jessop/Martin Jones/Gordon Macleod (Hgg.), *State/Space. A Reader*, Oxford 2003, 53–64.

[44] Jureit, Ordnen von Räumen, 16; Marung, Die wandernde Grenze, 35; Diener/Hagen, Borders, 59; Charles S. Maier, „Consigning the Twentieth Century to History", *American Historical Review* 105 (2000), 807–831 (816).

Anspruch auf effektive politische Herrschaft in dem so definierten Gebiet verwirklicht ist.[45]

Hieraus ergibt sich ein mehrdimensionales Analyseraster, das im Folgenden an das Aufenthaltsrechts angelegt wird.

3.2 Raumdimensionen des Aufenthaltsrechts

3.2.1 Geltungsräumliche Territorialität des Aufenthaltsrechts

Das aufenthaltsrechtliche Instrumentarium des modernen Migrationsrechts kann zunächst unschwer dem *sozialen* Raum des Staates im Sinne *Lefebvres* zugeordnet werden, also dem institutionellen Element der Herstellung staatlicher Territorialität. In dieser Raumdimension verwirklicht sich ein Zugriff zentralisierter, nationalstaatlicher Gewalt auf die Wanderungsbewegungen der als Staats-Fremden ausgesonderten Migrantinnen und Migranten, der den vor- und frühmodernen Formen des Staates unbekannt war. Das Aufenthaltsrecht leistet damit – komplementär zur Nationalisierung der Angehörigkeitsbeziehungen – eine Zentralisierung der Statusverhältnisse der Nicht-Angehörigen.

Dies kommt nicht nur auf der Ebene der Gesetzgebung, sondern auch auf der Ebene der Einzelfallentscheidungen zum Tragen. Der das gesamte staatliche Territorium umfassende Herrschaftsanspruch kommt – unabhängig vom Inhalt der damit verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen – in der makroterritorialen Rechtsgeltung aufenthaltsrechtlicher Verbote und Erlaubnisse zum Ausdruck: Kennzeichnend für das moderne Migrationsrecht ist die einheitliche, die gesamte staatliche Rechtsordnung umfassende Wirkung aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen. Positive Genehmigungsentscheidungen gelten für das gesamte Hoheitsgebiet und dürfen nicht durch gegenläufige restriktive Entscheidungen von lokalen bzw. gliedstaatlichen Instanzen in Frage gestellt werden. Dies gilt nicht nur in zentralstaatlich organisierten Verwaltungssystemen, sondern auch dann, wenn die Genehmigungsentscheidung von dezentralen Behörden in Vollzug zentraler Gesetze getroffen wurde. Umgekehrt dürfen lokale bzw. gliedstaatliche Instanzen keine autonomen Aufnahmeentscheidungen treffen, die außerhalb der Erlaubnistatbestände der zentralen Gesetzgebung angesiedelt sind. Ein wesentlicher Aspekt der Territorialität des Migrationsrechts ist somit der auf das gesamte Staatsgebiet bezogene Geltungs- und Anwendungsbereich aufenthaltsrechtlicher Verbote und Erlaubnisse: seine geltungsräumliche Territorialität.

---

[45] Kahler, Territoriality and Conflict, 53.

3.2.2 Mobilitätsraumbezogene Territorialität des Aufenthaltsrechts

Komplexer stellt sich die Lage dar hinsichtlich der Frage, ob auch der Inhalt aufenthaltsrechtlicher Regelungen (makro-)territorial definiert ist.

Nach einem gängigen Verständnis begründet der Grenzübertritt den maßgeblichen Statuswechsel einer Migrantin bzw. eines Migranten. Entsprechend werden die Praktiken zur Regulierung der physischen Präsenz von Ausländern auf dem Staatsgebiet – das Grenzregime im engeren Sinne des Begriffs – als die maßgeblichen Elemente des Migrationsregimes angesehen. Die spezifische Territorialität des Aufenthaltsrechts liegt nach diesem Verständnis in der selektiven Schließung bzw. Öffnung des staatlichen Territoriums, also dem äußeren Aspekt der Territorialität.[46]

In der Tat entsprechen einige Regelungsstrukturen des Aufenthaltsrechts diesem Modell. Zu nennen ist hier zunächst der Umstand, dass das Aufenthaltsrecht das physische Betreten des Hoheitsgebiets durch Nicht-Staatsangehörige unter Genehmigungsvorbehalt stellt und die entsprechenden Visapflichten durch Personenkontrollen an den Landgrenzen sowie an internationalen See- und Flughäfen durchsetzt (zu deren selektivem Charakter sogleich). Hier gilt es aber zu beachten, dass Einreise und Aufenthalt unterschiedliche Regelungsgegenstände sind und die Erlaubnis zum Grenzübertritt nicht notwendig mit einem Recht zum längerfristigen Aufenthalt einhergeht. Unter den Bedingungen des globalen Massentourismus werden täglich millionenfach Einreisevisa erteilt bzw. visafreie Einreisen erlaubt, die den Begünstigten aber keine legalen Migrationschancen eröffnen. Bei einer präzisen Analyse ist es erst die Kombination von Einreise- und Aufenthaltserlaubnis, die die Staatsgrenzen als die Peripherie eines relativ geschlossenen Migrationsraums definiert.

Ein zweiter territorial definierter Regelungsgehalt betrifft das Regime der internen Freizügigkeit. Komplementär zur aufenthaltsrechtlichen Konstituierung der Staatsgrenzen als Peripherie eines Migrationsraums garantiert der moderne Staat eine weitgehende räumliche Mobilität im Inneren nicht nur für die eigenen Staatsangehörigen, sondern erlaubt sie in weitem Umfang auch für Nicht-Staatsangehörige, wenngleich typischerweise nur für Ausländer, die einen gesicherten Aufenthaltsstatus erreicht haben.[47] Gezielte Mobilitätsbeschränkungen für Migrantinnen und Migranten – von Wohnsitzauflagen bis hin zur Inhaftierung in Lagern – sind Kennzeichen eines irregulären oder prekären Aufenthaltsstatus. Historisch betrachtet war die Durchsetzung eines großräumlichen Mobilitätsregimes, das auch die Staatsfremden umfasst, auf das engste verknüpft mit den Funktionserfordernissen einer kapitalistischen Nationalökonomie und der sie kennzeichnenden Arbeitskräftemobilität.[48] In-

---

[46] Für eine elaborierte Reformulierung dieses Arguments Josef Isensee, *Grenzen. Zur Territorialität des Staates*, Berlin 2018.

[47] Zur menschenrechtlichen Fundierung siehe Art. 13 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948.

[48] Bettina Hitzer, „Freizügigkeit als Reformergebnis und die Entwicklung von Arbeitsmärkten", in: Jochen Oltmer (Hg.), *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert*, München 2016, 245–290.

soweit ging die Herstellung des nationalen Migrationsraums mit einer partiellen Rücknahme fremdenpolizeilicher Kontrollen im Innern einher.[49] Dieser funktionale Zusammenhang zwischen Wirtschafts- und Mobilitätsraum kennzeichnet das Aufenthaltsrecht bis heute: Die Durchsetzung eines makroterritorialen Mobilitätsregimes dient der Herstellung jurisdiktioneller Kongruenz des Migrationsregimes mit den auf das gesamte Staatsgebiet bezogenen Regulierungsbedürfnissen des modernen Interventionsstaates und ist damit als Praxis der *internen* Territorialisierung zu deuten.

Hieraus sollte aber nicht der Schluss gezogen werden, dass diese auf die räumliche Mobilität abstellenden Aspekte des Migrationsrechts die allein maßgeblichen seien. Die Berechtigung zum Grenzübertritt und die intraterritoriale Freizügigkeit sind nur zwei einer Vielzahl von Elementen eines regulären Aufenthaltsstatus, und isoliert von den übrigen Berechtigungen betrachtet keine „wertvollen" Nutzungsrechte: Ohne die Chance auf materielle Reproduktion durch eigene Erwerbstätigkeit ist ein Recht zum Aufenthalt für die Mehrzahl der Migrantinnen und Migranten nicht oder nur für kurze Zeit attraktiv. Die hierfür relevanten Elemente des Aufenthaltsstatus werden den Migrantinnen und Migranten weitaus differenzierter zugeteilt und sind gerade nicht in der gleichen Weise raumbezogen wie das Recht zur Einreise und zum Aufenthalt im Staatsgebiet.

Namentlich geht die intraterritoriale Freizügigkeit (im Sinne der Freiheit der Wahl des Wohnortes) nicht notwendig einher mit wirtschaftlicher Freizügigkeit (im Sinne eines Niederlassungsrechts). Wie erörtert, erfolgt die Zulassung von Migrantinnen und Migranten zum Arbeitsmarkt nach einem feingliedrig abgestuften System und ist gerade durch statusbezogene Ungleichheit gekennzeichnet. Die dabei verwendeten Differenzierungskriterien können eine raumbezogene Komponente aufweisen, etwa die Beschränkung der erlaubten Tätigkeit auf einen bestimmten Ort. Verbreiteter sind Beschränkungen *funktionaler* Art, etwa auf die Tätigkeit in einer bestimmten Branche oder Vorrangregelungen zugunsten inländischer Arbeitnehmer. Weitere Themen, die typischerweise mit dem Aufenthaltsstatus verbunden sind, weisen gar keinen direkten räumlichen Bezug auf, etwa der Grad der Sicherung des Aufenthaltsrechts gegen Entzug oder die Inländerbehandlung im Bereich des Sozialrechts. Mit anderen Worten: Zulassung zum und Mobilität im Territorium bedeuten gerade nicht, dass der Zugang zu den Funktionssystemen moderner Gesellschaften zu den gleichen Bedingungen wie für Inländer oder für alle Ausländer gleichermaßen gewährleistet ist.

Im Ergebnis zeichnet sich das Aufenthaltsrecht durch seine *mobilitätsraumbezogene Territorialität* aus, organisiert im Übrigen aber die abgestufte Inkorporierung von

[49] So wurden die Pass- und Visakontrollen von Reisenden auf den Landstraßen, die das Europa des frühen 19. Jahrhunderts auszeichneten, parallel zur Herstellung von Gewerbefreiheit weitgehend abgebaut, Torpey, Invention of the Passport, 57 ff.

Migrantinnen und Migranten in die Rechtsordnung des Aufnahmestaates nach funktionalen, nicht spezifisch raumbezogenen Kriterien.

3.2.3 Symbolische Territorialität des Grenzregimes

Dieser differenzierte Befund zu territorialen Elementen des Aufenthaltsrechts, der mit einem Container-Modell des Staates nur unzureichend zu erfassen ist, verlangt nach einer alternativen Deutung, welche Bedeutung der Staatsgrenze für das Migrationsregime zukommt. Hier kann die theoretische Unterscheidung zwischen den Kategorien Raum (*space*) und Ort (*place*) nützlich sein, nach der Orte konkret benennbare, geographisch markierte Stellen bezeichnen, an denen sich Räume durch Prozesse der Platzierung von sozialen Gütern und Menschen konstituieren.[50] Die Staatsgrenze bildet demnach nicht nur die lineare Peripherie des staatlichen Hoheitsraums, sondern ist zugleich ein konkreter Ort, an dem soziale Interaktionen stattfinden, die für die Territorialität des Migrationsrechts relevant sind.

Im aufenthaltsrechtlichen Kontext stellt sich zunächst die Frage, ob Grenz-Orten eine maßgebliche Rolle für das Aushandeln aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen zukommt. Nach gängigem Verständnis, das auf die physische Präsenz auf dem Staatsgebiet abstellt, migrationsrechtliche Entscheidungen also (allein oder vor allem) als Gebietszulassung konzipiert, wäre dies zu erwarten. Die historische und systematische Rekonstruktion des Aufenthaltsrechts ergab jedoch, dass aufenthaltsrechtliche Erlaubnisse an einer Vielzahl von Orten beantragt und beschieden werden, und an ihnen in erster Linie Fachbehörden beteiligt sind, die entweder extraterritorial (Botschaften, Konsulate) oder intraterritorial (Ausländerbehörden, Arbeitsverwaltungen) platziert sind. Für das arbeitsteilig organisierte Aufenthaltsrecht ist es gerade kennzeichnend, dass Aufenthalts- und Beschäftigungserlaubnisse nicht in die reguläre Zuständigkeit von Grenzpolizeibehörden fallen und typischerweise nicht an grenznahen Orten *ad hoc* erlassen werden. Allein bei der Entscheidung über Asylbegehren – also in den aufenthaltsrechtlichen Spezialregimen für den Flüchtlingsschutz – spielen sog. *border procedures*, in denen über den Schutzbedarf von Migrantinnen und Migranten an grenznahen Orten entschieden wird, eine gewisse Rolle, wenngleich die Prüfung von Asylbegehren durch Fachbehörden im Inland den Regelfall darstellt.[51] Im Übrigen erschöpft sich die Entscheidung von Grenzpolizisten normalerweise in der – in ihrer sachlichen Tragweite beschränkten – Entscheidung über die Erlaubnis zum Grenzübertritt bzw. deren Verweigerung bei Zweifeln an der gegenwärtigen Erfüllung von Voraussetzungen, unter denen ein Visum ursprünglich erteilt wurde.

---

[50] Martina Löw, *Raumsoziologie*, Frankfurt am Main 2001, S. 198 f.

[51] Galina Cornelisse, „Territory, Procedures and Rights: Border Procedures in European Asylum Law“, *Refugee Survey Quarterly* 35 (2016), 74–90.

Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn man auf die Grenze nicht als Ort der Entscheidung, sondern als Ort der Kontrolle abstellt. Einerseits spielen sog. *at-entry eligibility checks* im gestaffelten System der Migrationskontrolle weiterhin eine relevante Rolle, um die Einhaltung von anderen Orts getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen zu kontrollieren.[52] Andererseits beobachtet die interdisziplinäre Grenzregimeforschung einen globalen Trend zur Verlagerung von Grenzkontrollfunktionen weg von den Grenzräumen im engeren Sinne und hin zu extraterritorialen Orten der Kontrolle, sei es auf Hoher See, seien es Orte in Herkunfts- und Transitstaaten.[53] Auch insoweit wird eine abnehmende Relevanz von Grenzen als Orte der Migrationskontrolle diagnostiziert.[54] Schließlich ist in Rechnung zu stellen, dass Mobilitätskontrollen an Staatsgrenzen nur höchst selektiv zur Anwendung kommen. Sie reichen von den Hochsicherheitsregimen lückenloser Personenkontrollen an internationalen Flughäfen und ausgewählten Abschnitten militärisch befestigter Landgrenzen bis hin zur Abwesenheit jeglicher Kontrollen an allenfalls symbolisch markierten „grünen" Grenzen.[55] Im letztgenannten Fall, der im globalen Vergleich den empirisch vorherrschenden darstellt, übernehmen allein intraterritoriale Kontrollen und die Aussicht auf einen wenig attraktiven Status, der mit einer illegalen Einreise bzw. einem irregulären Aufenthalt verbunden ist, die Aufgaben, das aufenthaltsrechtliche Regime des betreffenden Staates durchzusetzen.

Angesichts dieser eingeschränkten Bedeutung der Grenze als Ort der Setzung oder Durchsetzung aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen bleibt zu überlegen, wie deren Beitrag zur Territorialität des Migrationsrechts zu deuten ist. Offenbar besteht ein Widerspruch zwischen deren (geringer) administrativer Relevanz und ihrer (hohen) Signifikanz als Kollektivsymbol, an dem sich Vorstellungen von der territorialen Verfasstheit des Staates und dessen Fähigkeit, zwischen erwünschten und unerwünschten Migrationsvorgängen zu unterscheiden, reproduzieren.[56] Entscheidend ist offenbar, dass an ausgewählten Grenz-Orten die physische Materialität der Grenze und ihre eingeschränkte Durchlässigkeit für die Nicht-Angehörigen performativ sichtbar und erfahrbar gemacht werden.[57] Die Grenzregimeforschung spricht in diesem Zusammenhang vom „Grenzspektakel".[58] Die Grenze ist ein Ort der symboli-

---

[52] Dita Vogel, „Migration Control in Germany and the United States", *International Migration Review* 34 (2000), 390–422 (400 ff.).

[53] Bernard Ryan/Valsamis Mitsilegas (Hgg.), *Extraterritorial Immigration Control. Legal Challenges*, Leiden 2010; Sonja Buckel, *„Welcome to Europe". Die Grenzen des europäischen Migrationsrechts. Juridische Auseinandersetzungen um das „Staatsprojekt Europa"*, Bielefeld 2013, 186 ff.; Julia Schulze Wessel, *Grenzfiguren. Zur politischen Theorie des Flüchtlings*, Bielefeld 2017, 87 ff.

[54] Aus juristischer Sicht Daniel Thym, *Migrationsverwaltungsrecht*, Tübingen 2010, 323 ff.

[55] Diener/Hagen, Borders, 9; vgl. Malcom Anderson/Eberhard Bort (Hgg.), *The Frontiers of the European Union*, Basingstoke 2001.

[56] Matthias Thiele, *Flucht, Asyl und Einwanderung im Fernsehen*, Konstanz 2005, 167 ff.

[57] William Walters, „Mapping Schengenland", *Environment and Planning D* 20(5) (2002), 561–580 (571 ff.).

[58] Boris Nieswand, „Die Transitzone und die Fiktion der Nichteinreise. Das Flughafenasylverfahren im Zwielicht von Normalität und Ausnahme", in: Jochen Oltmer, *Migrationsregime vor Ort*

schen Markierung des Territoriums und *insofern* ein systematisches Element der Territorialität des Migrationsrechts: Die grenzraumbezogenen Praktiken der Migrationskontrolle dienen der Herstellung des *mentalen* Raums des Staates im Sinne *Lefebvres* durch Praktiken der symbolischen Repräsentation des Staates.

Fazit

Der regulatorische Zugriff des Aufenthaltsrechts auf die seiner Jurisdiktion unterfallenden Migrationsvorgänge ist tendenziell umfassend. Auf einer ersten Ebene leistet es eine Unterscheidung von regulärem (erlaubtem) und irregulärem (verbotenem) Aufenthalt, also von erwünschten und unerwünschten Migrationsvorgängen, und definiert die jeweilige staatliche Reaktion. Auf einer zweiten Ebene wird die staatliche Setzung, wann ein erwünschter Migrationsvorgang vorliegt, weiter ausdifferenziert, indem eine breit gefächerte Palette von Aufenthaltstiteln definiert wird, denen wiederum je unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Status entsprechen.

Die Zulassung fremder Staatsangehöriger zum staatlichen Migrationsraum ist immer zugleich mit einer Entscheidung über die abgestufte Inklusion in die Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialordnung verbunden, die durch die staatliche Rechtsetzung definiert wird: sie begründet ein personales Zuordnungsverhältnis. Die Pluralität von Aufenthaltsstatus kann als Spektrum von Teil-Mitgliedschaften konzeptualisiert werden, die die jeweilige Rechtsordnung den Migrantinnen und Migranten offeriert. Inhaltlich kombinieren diese Status raumbezogene und nicht-raumbezogene Berechtigungen. Eine spezifische Territorialität zeichnet das Aufenthaltsrecht insofern aus, als es migrationsbezogene Verbote und Erlaubnisse mithilfe verwaltungsstaatlicher Instrumente implementiert, die sich durch geltungsräumliche Territorialität auszeichnen, also auf das staatliche Hoheitsgebiet als Ganzes bezogen sind. Inhaltlich zeichnet sich das so etablierte Migrationsregime durch seine mobilitätsraumbezogene Territorialität aus, indem es zur Schaffung eines nach außen relativ geschlossenen, nach innen tendenziell einheitlich regulierten Wirtschafts- und Mobilitätsraums beiträgt. Das aufenthaltsrechtliche Regime dient so der Durchsetzung des Anspruchs auf effektive politische Herrschaft im staatlichen Hoheitsgebiet, in territorialer Kongruenz zu anderen Rechtsregimen zur Regulierung sozialer und ökonomischer Prozesse im nationalstaatlichen Rahmen. Die Staatsgrenze fungiert dabei nicht in erster Linie als „biopolitischer" Filter, sondern als Ort der symbolischen Inszenierung von Territorialität, während die Grenze als Ort der Aushandlung der Bedingungen von Migration eine nachgeordnete Bedeutung hat.

---

und lokales Aushandeln von Migration, Berlin u. a. 2018, 345–376 (351 ff.), unter Bezugnahme auf Nicholas De Genova, „Spectacles of Migrant 'Illegality'. The Scene of Exclusion, the Obscene of Inclusion", *Ethnic and Racial Studies* 36 (2013), 1180–1198.

Zusammenfassend sind territoriale Elemente für das moderne Migrationsrecht, das sich aufenthaltsrechtlicher Instrumente bedient, konstitutiv. Sie sind aber eingelassen in Regelungsstrukturen, in denen personale Zuordnungen und raumbezogene Praktiken aufeinander bezogen sind und erst in ihrem Zusammenwirken die spezifische Funktionslogik des Aufenthaltsrechts ausmachen.

Literatur

Anderson, Malcom/Eberhard Bort (Hgg.), *The Frontiers of the European Union*, Basingstoke 2001.

Bade, Klaus Jürgen, *Europa in Bewegung. Migration vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, München 2000.

–, „‚Preußengänger' und ‚Abwehrpolitik'", in: ders., *Sozialhistorische Migrationsforschung*, Göttingen 2004, 215–302.

Bast, Jürgen, *Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung*, Tübingen 2011.

–, „Das Recht als Archiv sozialer Konstruktionen der Migration", *Rechtswissenschaft* 3 (2012), 139–171.

–, „Denizenhip als rechtliche Form der Inklusion in eine Einwanderungsgesellschaft", *Zeitschrift für Ausländerrecht* 2013, 353–357.

–, „Völker- und unionsrechtliche Anstöße zur Entterritorialisierung des Rechts", *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL)* 76 (2017), 277–314.

Benz, Martina/Helen Schwenken, „Jenseits von Autonomie und Kontrolle. Migration als eigensinnige Praxis", *PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft* 35(140) (2005), 363–377.

Böcker, Anita/Kees Groenendijk/Tetty Havinga/Paul Minderhoud (Hgg.), *Regulation of Migration: International Experiences*, Amsterdam 1998.

Buckel, Sonja, *„Welcome to Europe". Die Grenzen des europäischen Migrationsrechts. Juridische Auseinandersetzungen um das „Staatsprojekt Europa"*, Bielefeld 2013.

Caestecker, Frank, „The Changing Modalities of Regulation in International Migration within Continental Europe, 1870–1940", in: Anita Böcker/Kees Groenendijk/Tetty Havinga/Paul Minderhoud (Hgg.), *Regulation of Migration: International Experiences*, Amsterdam 1998, 73–98.

Chetail, Vincent, *International Migration Law*, Oxford 2019 (= Chetail, International Migration Law).

Cornelisse, Galina, „Territory, Procedures and Rights: Border Procedures in European Asylum Law", *Refugee Survey Quarterly* 35 (2016), 74–90.

De Genova, Nicholas, „Spectacles of Migrant 'Illegality'. The Scene of Exclusion, the Obscene of Inclusion", *Ethnic and Racial Studies* 36 (2013), 1180–1198.

Delaney, David, *Territory. A Short Introduction*, Oxford 2005.

Diener, Alexander C./Joshua Hagen, *Borders. A Very Short Introduction*, Oxford 2012 (= Diener/Hagen, Borders).

Ellermann, Antje, „The Limits of Unilateral Migration Control: Deportation and Inter-state Co-operation", *Government and Opposition* 43 (2008), 168–189.

Eule, Tobias, *Inside Immigration Law. Migration Management and Policy Application in Germany*, Farnham 2014.

Fahrmeir, Andreas, *Citizens and Aliens. Foreigners and the Law in Britain and the German States 1789–1870*, New York 2000.

–, „Staatliche Abgrenzungen durch Passwesen und Visumszwang", in: Jochen Oltmer (Hg.), *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert*, München 2016, 221–244.

Farahat, Anuscheh, *Progressive Inklusion. Zugehörigkeit und Teilhabe im Migrationsrecht*, Heidelberg u. a. 2014.

Gosewinkel, Dieter, *Einbürgern und Ausschließen. Die Nationalisierung der Staatsangehörigkeit vom Deutschen Bund bis zur Bundesrepublik Deutschland*, Göttingen 2000.

Gottmann, Jean, *The Significance of Territory*, Charlottesville 1973.

Groß, Thomas, „Das Aufenthaltsrecht zwischen obrigkeitsstaatlicher Tradition und menschenrechtlicher Herausforderung", *Archiv des öffentlichen Rechts (AöR)* 139 (2014), 420–445 (= Groß, Aufenthaltsrecht).

Hawkins, Freda, *Critical Years in Immigration. Canada and Australia Compared*, Kingston u. a. 1989.

Hitzer, Bettina, „Freizügigkeit als Reformergebnis und die Entwicklung von Arbeitsmärkten", in: Jochen Oltmer (Hg.), *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert*, München 2016, 245–290.

Isensee, Josef, *Grenzen. Zur Territorialität des Staates*, Berlin 2018.

Janda, Constanze, *Migranten im Sozialstaat*, Tübingen 2012.

Jureit, Ulrike, *Das Ordnen von Räumen. Territorium und Lebensraum im 19. und 20. Jahrhundert*, Hamburg 2012 (= Jureit, Ordnen von Räumen).

Kahler, Miles, „Territoriality and Conflict in an Era of Globalization", in: Marcelo G. Kohen (Hg.), *Territoriality and International Law*, Cheltenham 2016, 49–74 (= Kahler, Territoriality and Conflict).

Kanstroom, Dan, *Deportation Nation. Outsiders in American History*, Cambridge MA 2007.

Kimminich, Otto, *Der internationale Rechtsstatus des Flüchtlings*, Köln 1962.

Krajewski, Markus, „Status als Instrument des Migrationsrechts", *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL)* 76 (2017), 123–167.

Lefebvre, Henri, „Space and the State" (1978), in: Neil Brenner/Stuart Elden (Hgg.), *State, Space, World. Selected Essays*, Minneapolis 2009, 223–253 (= Lefebvre, Space and the State).

–, *The Production of Space*, Malden 1991.

Löw, Martina, *Raumsoziologie*, Frankfurt am Main 2001.

Lucassen, Leo, „The Great War and the Origins of Migration Control in Western Europe and the United States", in: Anita Böcker/Kees Groenendijk/Tetty Havinga/Paul Minderhoud (Hgg.), *Regulation of Migration: International Experiences*, Amsterdam 1998, 45–72.

Maier, Charles S., „Consigning the Twentieth Century to History", *American Historical Review* 105 (2000), 807–831.

–, „Transformations of Territoriality. 1600–2000", in: Gunilla Budde/Sebastian Conrad/Oliver Janz (Hgg.), *Transnationale Geschichte. Themen, Tendenzen und Theorien*, 2. Aufl., Göttingen 2010, 32–55.

Mann, Michael, „The Autonomous Power of the State", in: Neil Brenner/Bob Jessop/Martin Jones/Gordon Macleod (Hgg.), *State/Space. A Reader*, Oxford 2003, 53–64.

Marung, Steffi, „Die wandernde Grenze. Territorialisierungsentwürfe nach der EU-Osterweiterung 2004", in: Ulrike Jureit/Nikola Tietze (Hgg.), *Postsouveräne Territorialität. Die*

Europäische Union und ihr Raum, Hamburg 2015, 136–166 (= Marung, Die wandernde Grenze).

Mau, Steffen/Heike Brabandt/Lena Laube/Christof Roos, *Liberal States and the Freedom of Movement. Selective Borders, Unequal Mobility*, Basingstoke 2012.

McKeown, Adam M., *Melancholy Order. Asian Migration and the Globalization of Borders*, New York 2008.

Morris, Lydia, *Managing Migration. Civic Stratification and Migrants' Rights*, London u. a. 2002.

Motomura, Hiroshi, *Americans in Waiting. The Lost Story of Immigration and Citizenship in the United States*, New York 2006 (= Motomura, Americans in Waiting).

Nieswand, Boris, „Die Transitzone und die Fiktion der Nichteinreise. Das Flughafenasylverfahren im Zwielicht von Normalität und Ausnahme", in: Jochen Oltmer (Hg.), *Migrationsregime vor Ort und lokales Aushandeln von Migration*, Berlin u. a. 2018, 345–376.

Oltmer, Jochen (Hg.), *Migration und Politik in der Weimarer Republik*, Göttingen 2005.

–, „Einleitung. Staat im Prozess der Aushandlung von Migration", in: ders. (Hg.), *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert*, München 2016, 1–44.

–, „‚Schutz des nationalen Arbeitsmarkts'. Grenzüberschreitende Arbeitsmigration und Protektionismus in der Weimarer Republik", in: ders. (Hg.), *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert*, München 2016, 503–536.

Reiter, Ilse, *Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 2000.

Ryan, Bernard/Valsamis Mitsilegas (Hgg.), *Extraterritorial Immigration Control. Legal Challenges*, Leiden 2010.

Sack, Robert David, *Human Territoriality. Its Theory and History*, Cambridge 1986.

Schmid, Christian, *Stadt, Raum und Gesellschaft. Henri Lefebvre und die Theorie der Produktion des Raumes*, Stuttgart 2005.

Schulze Wessel, Julia, *Grenzfiguren. Zur politischen Theorie des Flüchtlings*, Bielefeld 2017.

Storey, David, *Territories*, 2. Aufl., Abingdon 2012.

Taylor, Peter J., „The State as Container. Territoriality in the Modern World-System", *Progress in Human Geography* 18 (1994), 151–162.

Thiele, Matthias, *Flucht, Asyl und Einwanderung im Fernsehen*, Konstanz 2005.

Thym, Daniel, *Migrationsverwaltungsrecht*, Tübingen 2010.

–, „Vom ‚Fremdenrecht' über die ‚Denizenship' zur ‚Bürgerschaft', *Der Staat* 57 (2018), 77–117.

Torpey, John, *The Invention of the Passport. Surveillance, Citizenship and the State*, Cambridge 1999 (= Torpey, Invention of the Passport).

Vogel, Dita, „Migration Control in Germany and the United States", *International Migration Review* 34 (2000), 390–422.

Walters, William, „Mapping Schengenland", *Environment and Planning D* 20(5) (2002), 561–580.

Weber, Ferdinand, *Staatsangehörigkeit und Status. Statik und Dynamik politischer Gemeinschaftsbildung*, Tübingen 2018.

Wex, Corell, *Logistik der Macht. Henri Lefebvres Sozialtheorie und die Räumlichkeit des Staates*, Marburg 2000.

Zolberg, Aristide R., „Matters of State", in: Charles Hirschman/Philip Kasinitz/Josh Dewind (Hgg.), *The Handbook of International Migration. The American Experience*, New York 1999, 71–93.

–, „The Great Wall against China“, in: Jan Lucassen/Leo Lucassen (Hgg.), *Migration, Migration History, History. Old Paradigms and New Perspectives*, 2. Aufl., Frankfurt am Main u. a. 2005, 291–315.